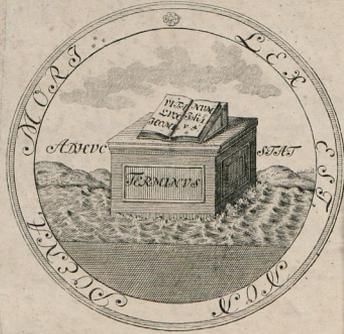
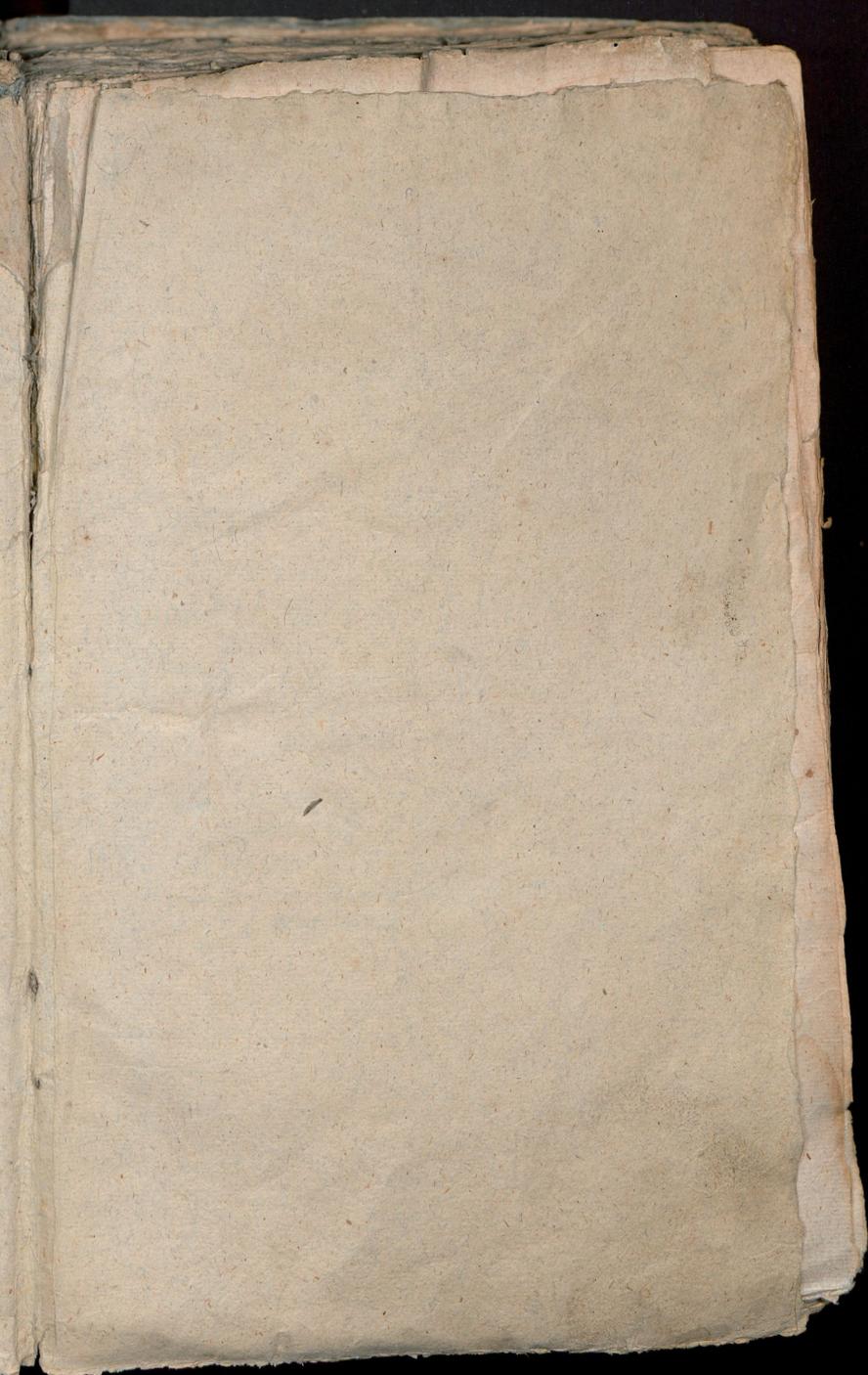


4. ~~J. V.~~ 50. I.



II. Fol. 25<sup>c</sup> (Band 1)

(nr. 1, 678.)





68

**Beantwortung**  
der Sächsischen Schrift,  
Welche unter dem Titel  
**Die gerechte Sache Sur: Sachsens**  
neulich im Druck erschienen.



---

Berlin, 1757.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or Fraktur, arranged in several lines. The text is mirrored across the page, suggesting it was printed on a single sheet and then folded. The script is highly stylized and difficult to decipher without specialized knowledge.



1757





Es ist ohnlängst eine Schrift, unter dem Titel: Die gerechte  
Sache Chur- Sachsens, im Druck erschienen. Der In-  
halt dieser Schrift hat die Absicht, Sr. königl. Majestät  
in Preussen Eintritt in die Guesätsche Lande, und die von  
Höchst-Denckselben genommene Maasregel, und darinne  
gemachte Anstalten, auf das allerunglimpffichste zu verläumdern, und densel-  
ben die Gestalt der ungerechtesten Usurpation zu geben.

Die Schreibart, in welcher diese Schrift abgefasset ist, ist so undeut-  
lich, und die Sätze sind mit so vielen Einschaltungen überhäufet, daß es dem  
Leser nicht wenig Mühe machet, den eigentlichen Sinn derselben zu begrün-  
den. Es wird daher nöthig seyn, sie durch etwas in die Ordnung ge-  
brachte Auszüge, so viel möglich, verständlich zu machen. So mühsam  
diese Arbeit auch ist, so führet sie dennoch die Belohnung mit sich, daß der  
Ungrund der meisten Sätze, sobald sie nur aus der Verwirrung, wo-  
durch man sie zu verstellen gesucht, heraus gezogen sind, liberal von selbst  
erscheinet.



Gleich Anfangs wird "der Eröffnung des Dresdner Archivs, als  
 "wider das Völker-Recht streitend, erwehnet, und es wird dabey als höchst  
 "wahrscheinlich angenommen, daß der Stoff zu einem Manifeste allererst  
 "nach unternommenen förmlichen Einbruch in Sachsen, in der Geheimen  
 "Cabinets-Canzelley aufgesücht worden: Man will daraus einen Wider-  
 "spruch erzwingen, daß Preussischer Seits anfänglich vorgegeben worden,  
 "daß die Abschriften schon lange in Preussischer Verwahrung gewesen, da  
 "doch das Datum einiger derselben erst eine kurze Zeit vorher anzeige; vors-  
 "her aber hätte man die Ursache, in der Rücksicht auf die Verbindungen,  
 "welche Sr. Königl. Majestät in Pohlen An. 1744. mit dem Wienerischen  
 "Hofe genommen, gesehet, da doch dieserwegen in dem Dresdner Frieden  
 "eine völlige Amnestie versprochen worden; welcher Amnestie Aufrechthal-  
 "tung keiner Macht angelegen sey sollen, als der Preussischen, dahinge-  
 "gen dieselbe sich der vorigen Umstände rachsüchtig erinnere, oder vielmehr  
 "mit den Worten Amnestie und Erinnerung spiele."

Hätte der Verfasser dieser Schrift die geringste Wissenschaft von dem-  
 jenigen gehabt, was vor dem Ausbruch des Krieges von Sr. Königl. Ma-  
 jestät in Preussen bey einigen Höfen dieserhalb vorgestellet worden, hätte  
 er gewußt, daß man denenselben verschiedene Auszüge, von denen in Hän-  
 den gebabten Abschriften, einiger deder Beylagen, welche das Memoire rati-  
 sonné enthält, mitgetheilt habe: so würde er der, von dem Kayserlich-Kö-  
 niglichen Hofe, schlecht ausgedachten Muthmaßung, als ob der Stoff zu  
 einem Manifeste erst nach unternommenen Eintritt in Sachsen, und geschä-  
 hener Eröffnung des Archivs, aufgesücht worden, nicht die geringste Wab-  
 scheinlichkeit bezugelet haben. Sr. Königl. Majestät in Preussen hätten,  
 dem Dresdner Hofe, durch die Erklärung der Ursachen, warum Sie ge-  
 nöthiget worden, mit Dero Arme in die Chursächsische Lande zu gehen,  
 und durch den dabey gebrauchten bedenklichen Ausdruck: daß dieselbigen  
 Un-

Umstände wiederum vorhanden wären, welche im Jahre 1745. wider Höchst/ Dieselben angesetzt waren, genugs Gründe an die Hand gegeben, in sich zu gehen, und zu bedenken, daß Sie von allem demjenigen, was zu Ihrem Verderben verabredet war, hinlänglich unterrichtet seyn müßten. Es vertrateten Ihnen aber die Regeln der Klugheit nicht, Sich damals weiter heraus zu lassen, noch alle Abschriften von denen Stücken der Unterhandlung, welche Sie in Händen hatten, der Welt bekannt zu machen. Dieselben hatten noch nicht alle Hoffnung verloren, den Sächsischen Hof in den Weg einer aufrichtigen Freundschaft einzuleiten, und konnten Sich nicht vorstellen, daß die Ihnen gethane Vorschläge, zur Vereinigung der Sächsischen Armee mit der Ihrigen, durchaus verworfen werden sollten. Wäre diese Hoffnung erfüllt worden, so würden Sr. Königliche Majestät mit dem innigsten Vergnügen über alles dasjenige, wozu der Sächsische Hof wider Höchst/ Dieselben verzeiet worden, eine Decke gezogen haben, und der igt öffentlich bekannt gemachte Zusammenhang der so arglistigen als gefährlichen Unterhandlungen würde im Verborgenen geblieben seyn. Allein wer konnte, da Sr. Königl. Majestät bey Dero Eintritt in Sachsen hierinne noch ungewiß waren, Ihnen annehmen, gleich damals alle Nachrichten, welche Sie von denen zu Ihrer Unterdeckung vorgewesenen Unterhandlungen bereits hatten, bekannt zu machen?

Man entsetzet sich kaum igt, da dieselben mit den Urkunden bestricket sind, igt wirkliches Daseyn in Zweifel zu ziehen: was würde nicht geschehen seyn, wenn durch eine zu frühe Bekanntmachung der Abschriften dem Sächsischen Hofe die Gelegenheit an die Hand gegeben worden wäre, die Urkunden bey Seite zu schaffen, und also Sr. Königl. Majestät den stärksten Beweis, ihrer Wirklichkeit, zu benehmen.

Die Eröffnung des Dresdner Rathes streitet keinesweges gegen das Völkcr-Recht: es ist im Gegentheil aus dem Rechte der Natur zu erweisen, daß Sr. Königliche Majestät genöthigt gewesen, diesen Schritt zu thun,

wenn Sie nicht eine Pflicht, welche Sie Sich selbst, der Wahrheit, und dem Publico schuldig waren, verabstümen wollten. Das Völker-Recht kan mit den Grundsätzen des natürlichen Rechts nicht streiten.

Es ist wahr, daß die Archive eine gewisse Unverletzlichkeit haben, und so wenig als einer Privatperson erlaubt ist, die Schriften und Briefschaften eines andern, wider seinen Willen, durchzusehen, und derselben sich zu bemächtigen, eben so, und noch viel weniger, ist es einem Fürsten erlaubt, in die Archive eines andern zu dringen, und die darinne befindliche Urkunden sich auszuweignen. Allein es ist auch eben so wahr, daß einem im Kriege begriffenen Fürsten nichts nachtheiligeres kan nachgesaget werden, als daß er den Krieg, den er führt, ohne gerechte Ursache angefangen. Dieß machet ihn vor den Augen der Welt zu einem Seibrer der menschlichen Ruhe und Gesellschaften, man machet sich die verhäßtesten Eindrücke von ihm, niemand will Theil an seiner Sache nehmen, die Gemüther aller gutgesinneten werden von ihm abgewandt, und selbst seine Bundesgenossen sind befugt, ihm die Hülf zu versagen. Es liegt also einem solchen Fürsten alles daran, daß er die Welt von dem Gegentheile solcher verderblichen Beschuldigung überzeuge, und er ist Sich, der Gerechtigkeit seiner Sache, der Wahrheit, und der Beuhigung derer ihm von Gott anvertrauten Unterthanen schuldig, solches zu thun. Diese Pflicht ist größer als alle andere, heiliger als alle Achtung, die ein Souverain dem andern sonst schuldig ist. Es ist aber ein bekannter Satz des natürlichen Rechts, daß, in dem Streite zweyer Pflichten, die geringere der größern weichen müsse.

Man beurtheile nach diesen Grundsätzen das Verhalten Sr. Königl. Majestät in Preussen, in Ansehung der Eröffnung des Dresdner Archives, so wird man finden, ob das Völker-Recht dadurch verletzter worden? Se. Königl. Majestät waren von den gefährlichen Zusätzen, die das Haus Österreich und Chur-Sachsen gegen Sie gefasset hatten, unterrichtet, Sie

hatten bereits die meisten Abschriften von Urkunden in Händen, durch welche Sie von der Wahrheit der Sache überzeugt waren. Sie waren, um Ihren augenscheinlichen Untergang zu vermeiden, genöthiget, dem Sie drohenden Unglücke zuvor zu kommen, und in die Churfürstlichen Lande einzugehen. Dieser Schritt wurde als ein Bruch des Dresdner, ja sogar des Landfriedens ausgehuyen, und man wollte ihn als eine Empörung im Reiche, und als eine Vergeßwärtigung eines Mit-Reiches Standes ansehen. Se. Königl. Majestät konnten diese Ihrer Ehre, ja selbst Ihrer Erhaltung höchst nachtheilige Vorwürfe nicht anders ablehnen, als daß Sie den Augen der Welt darlegten, daß nicht Sie, sondern der Wienerische Hof und Churfürsten, den Frieden gebrochen. Dieß konnte auf keine andere Weise geschehen, als daß Sie die Welt überzeugeten, daß eine so gefährliche Unterhandlung wirklich vorgewesen, welche Sie zu diesen Vertheidigungs-Krieg genöthiget. Konnte dieses auf eine mehr überzeugende Weise, als durch die Darlegung der Urkunden, bemerkstelliget werden? Se. Königl. Majestät wußten, daß dieselben im Dresdner Archiv lagen. Wollten Sie also nicht den Verweis der gerechtesten Sache fahren lassen, so mußten Sie Sich dieser Urkunden bemächtigen. Es stritten hier also die Achtung, welche man sonst in allen Fällen für ein fremdes Archiv zu haben pfleget, mit der Pflicht, die eigene Ehre zu retten, die Ursachen eines unternommenen Krieges der Welt vor Augen zu legen, und jeder Mann in den Stand zu setzen, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit desselben ein Urtheil zu fällen. Welche von beyden Pflichten war nun größer? Man kan dieß sicher auf die Entscheidung der unparteyischen Welt ankommen lassen, und jeder vernünftiger Mensch wird überzeugt seyn, daß die Verbindlichkeit, Se. Königl. Majestät eigene Ehre zu retten, die verhassten Vorwürfe, welche Ihnen gemacht wurden, mit einmah! zu entkräften, die Gerechtigkeit Ihrer Unternehmungen an das helle Licht zu bringen, mit der Achtung, welche man einem fremden Archiv schuldig ist, in keine Vergleichung zu stellen sey. Erwäget man hertey, daß Se. Königl. Majestät nur bloß

bloß diejenigen Schriften nach Sich genommen, welche zur Vertheidigung Ihrer eigenen Sache dienen: so hat man zugleich einen überzeugenden Beweis, daß, wenn die Vernichtung dieser Urkunden nicht zur Rechtfertigung des von Ihnen unternommenen Kreeges schlechterdings notwendig gewesen wären, Sie diese Schriften so wenig, als alle übrigen des Dresdner Archivs berühren, und also dasselbe, vor wie nach, unberührt gehalten haben würden. Es kan also, mit Besande der Vernunft und des Rechts, wider die Eröffnung der Dresdenschen Cabinets-Canzelley, nicht das geringste vorgebracht werden, und die vorangeführte Gründe sind hinlänglich, alle, was darwider verläumderisch ausgesprenget worden, gänzlich zu vernichten.

So ungerecht und unbillig diese Beschuldigung war, eben so ungeschicket und hinfällig ist der Vorwurf: "daß Höchst-Dieselben der in dem Dresdner Frieden versprochenen Amnelie ohngeachtet, Sich dessen, was im Jahre 1745. Sächsischer Seite vorgegangen, nachsichtig erinnert."

Eine jede in einem Frieden versprochene Amnelie dauert so lange, als der Friede währet, worinne sie fest gesetzt worden. Weiche nun ein Theil den Frieden, schlägt er in eben die Feindseligkeiten ein, welche vor dem Frieden die Ursache des Krieges gewesen, so werden die vorigen Umstände zurück geführt, die Amnelie höret auf, und der Beselidigte hat zu allem demjenigen eine Befugniß, wozu ihn die Rechte des Krieges, vor den Frieden, berechtigten.

Cur-Sachsen war, nach dem Dresdner Frieden, mit dem Wienerischen Hofe in Unterhandlungen eingetreten, welche den Umsturz des Hauses Brantenburg zum Endweck hatten; es wollte den vor den Dresdner Frieden mit Sr. Königl. Majestät Feinden errichteten Parage-Tractat von Anno 1745. zum Grunde gesetzt haben, und wollte unter der erneuerten Bedingung, daß es Magdeburg, Erfren, Schmiedeburg, den Brandenburgischen Theil der Laufig



sinnungen, welche Chur-Sachsen bisher gegen Sie geküffert, nichts gewisser vermuthen, als daß dieser Hof, sobald Sie nur mit Dero Armee entfernet, und in das Herz von Böhmen eingedrungen seyn würden, die Laube abnehmen, und sich für das Haus Oesterreich wider Sr. Königl. Majestät öffentlich erklären, die von allem Succurs entblöbte Gnarifons, so etwa in denen zu treuherzig angenommenen Sicherheits-Plätzen geleyet worden, nach einander aufheben, Sr. Königl. Majestät entweder in den Rücken fallen, oder in Dero Erblande eindringen, und alle nur mögliche Feindseligkeiten ausüben würden. Die Erfindungskraft des Sächsischen Ministre scheint so erschöpft nicht zu seyn, daß er nicht alsdenn eine feinen Abzichten bequeme Auslegung, nach seiner persönlichen Willfährigkeit zum besten der guten Sache ausgefühlet haben sollte, welche den ganzen Neutralitäts-Tractat entkräften konnte; es war auch Sr. Königl. Majestät so unbekant nicht, was dieserhalb zwischen dem Wienerischen und Dresdenschen Hofe damals bereits vorgienß.

Der Verfasser sehet den Haupt-Grund der Nichtfertigung des Sächsischen Vertrages in zwey Puncten. Der erste ist dieser: "Daß die Unterhandlungen, so zwischen Wien und Sachsen vorgewesen, noch nicht wirklich zum völligen Schluß gekommen, und vollzogen worden; Unvollzogene Handlungen aber können keine rechtmäßige Ursache zum Kriege darbieten. Der zweyte ist: Daß diese unvollzogene Unterhandlungen nur dahin abgezielet, sich der anwachsenden Macht Preussens zu widersezen, und sich wider dieselbe zur Vertheidigung, zu verbindenz; Dergleichen Verbindungen wären die Grundseße des Teusschen Reichs, und Chur- und Erbbereten gleich; diese Art Blindnisse wären eine natürliche Pflicht zu eigener Erhaltung, und drücken an und vor sich keinen Schaden, sie gereichen Niemand zur Beeinträchtigung; diese Blindnisse hätten unter den Brandenburgischen Reichslehren die vornehmste Verfechter gefunden. Die Friedensstiftung mit einem Uebermächtigen hebe die Befähigung  
mit

mit wohlgesinneten Freunden, in ein Vertheidigungs-Bündniß sich einzulaf-  
 fen, nicht auf; bloß hiermit hätte der obernachte Hof eine Nechlichkeit ge-  
 habt, wenn der Sächsisch Hof sich, dem ihm im Jahre 1747. gewor-  
 denen Antrag, dem zwischen beyden Kayserlichen Höfen zu Petersburg, im  
 Jahre 1746. errichteten Vertheidigungs-Bündniße beizutreten, hätte be-  
 lieben lassen. Es sey aber dieser Beytritt nicht geschehen, sondern in Er-  
 regung des vom Königl. Pohlenischen Sächsischen Ministerio, erstatteten  
 Gutachten völlig unterblieben.

Was den ersten Grund der Rechtfertigung betrifft, daß nämlich Säch-  
 sachen denen Petersburgischen und Wienerischen Verbindungen nicht wirt-  
 lich beygetreten; So hätte der Verfasser weit besser gethan, wenn er mit dieser  
 in alle Wege unzulänglichen Entschuldigung zurück geblieben wäre. Man  
 hat Preussischer Seits diesen Einwand dother gesehen, und beschwogen ist ihm  
 bereits in dem Memoire raisonné so gründlich begegnet worden, daß er bey an-  
 gekletter unparteyischer Prüfung auch nicht den geringsten Schein behält.  
 Jeder, der nur einen Blick in die dem erwähnten Memoire raisonné beyge-  
 legten Urkunden thut, findet auf allen Seiten, wie der Sächsische Hof seine  
 Bereitwilligkeit bezeigt, den Beytritt zu vollziehen, sobald als solches nur, ohne  
 die augenscheinlichste Gefahr, geschehen könne, und sobald ihm sein Antheil an  
 denen zu machenden Eroberungen der Preussischen Provinzen, der Krie-  
 ges-Gefangenen und der Beute, würde fest gesetzt seyn. So ist der General  
 antrat, als er seinen Gesandtschafts-Posten in Petersburg im Jahre 1750.  
 antrat, instruiret worden, zu erklären, "wie Ihre Königl. Majestät in Pohlen  
 Dero Neigung zu dem ist in Quæstion stehenden Tractat vom 22ten May  
 1746. zu accediren, schon vorlängst durch Dero Ministres an den Tag ge-  
 leget, und daß nur erst wegen Dero Participation an denen durch glücklichen  
 Ausschlag der Waffen erlangten Avantage, etwas gewisses ausgemacht,  
 und verheissen werde." So wird in dem Sächsischen Pro Memoria an den Graf

Graf Kapfeling angeführt: Wie derselbe sich erinnern würde, welches Gestalt Ihre Königl. Majestät in Pohlen "zu dem Beytritt des Petersburgischen Tractats Dero ganze geneigte und willfährige Gesinnungen mündlich zu bezeigen, und zu declariren keinen Anstand genommen, und Dero Ministre an dem Russischen Hofe, zu sohanen gemein nützlichem Endzweck über diese Angelegenheit, in weitere Handlung einzugehen, und zu einem erwünschten Ende zu bringen, fordersamst gemeinsft mitzutreten würden." So erklärte sich der Sächsishe Hof, nach dem eigenen Geständniß des Grafen von Flemming (in der Depeche vom 16ten Junii 1756., als von ihm verlangt worden, der Petersburgischen Allianz beizutreten, dazu bereit, nur mit der Bedingung, "daß man ihn nicht eher einen Auftritt auf den Schauplatz thun lassen mögte, bis man dem König in Preussen angegriffen, und seine Macht vertheilt hätte, damit Chur-Sachsen bey der Lage der Länder nicht Gefahr lief, zuerst aufgeschöpft zu werden."

Kan man bey so klaren Zeugnissen, ohne zu erröthen, vorgeben, daß die Abrede zum Beytritt zu dem Russischen Tractat eine unvollzogene Handlung geblieben? Die Bereitwilligkeit, demselben beizutreten, war mehr als einmal erklärt; der Beytritt war versprochen, nur die Bedingung war zugleich fest gesetzt, daß er alsdann wirklich erfolgen sollte, wenn es ohne Gefahr geschehen könnte, wenn die Macht des Königs in Preussen vertheilt, und er angegriffen seyn würde. Erwüget man ferner, daß der Sächsishe Hof alle nur ersinnliche Mühe angewandt, und auch der unerlaubtesten Mittel, welche Haß und Arglist darreichen können, nicht geschonet, um die Bedingungen zur Wirklichkeit zu bringen, (wie solches die dem Memoire raisonné beygelegten Urkunden unwidersprechlich anzuweisen.) Bemerket man endlich, daß der Zeitpunkt vorhanden war, daß Se. Königl. Majestät in Preussen wirklich von der Russischen und Oesterreichischen Macht unvermuthet überfallen

wer-

werden sollten,\*) daß der Sächsisch erste Minister dem Grafen von Flemming, in der Depeche vom 1ten Julii 1756. anwies, darauf zu dringen, daß man ungesäumt ein hinlängliches Corpo der Oesterreichischen Arme in denen zunächst an den Sächsischen Gränzen gelegenen Crayfen von Böhmen versammlet, und dem Feld-Marschall Boum aufgeben mögte, sich auf alle Fälle, und mit allem Menagement, und erforderlichen Geheimniß, mit dem Sächsischen Feld-Marschall, Grafen von Hutowsko, zu concertiren, und Abrede zu nehmen, als welcher vom Könige bereits dazu autorisiret sey: Siehet man dieses mit Unparteylichkeit an, so ist es unmöglich bey gesunder Vernunft, solches alles als unvollogene Handlungen zu halten. Derjenige erkläret sich wirklich für einen Feind, der alles, was in seinen Kräften stehet, anwendet, jemand zu schaden, und ihn Feinde zu erwecken. Vergebens bemühet sich der Verfasser, dem Publico einzubilden, daß der Beytritt zu dem Petersburger Tractat in Erwägung des in dem Memoire raisonné angeführten Gutachten des Sächsischen Geheimden Rath-Collegii unterblieben sey, denn es ist offenbar dargelegt, daß diese vernünftige und treue Gutachten bereits den 15ten April 1747. und 17ten Sept. 1748. erstattet worden, die Versprechung des Beytritts zu dem Petersburger Tractat aber dennoch in dem Jahre 1750. und 1751. geschehen,\*\*) und die Unterhandlungen von der Zeit an, bis zum wirklichen Ausbruch des Krieges, mit so vielem Eifer und Willfährigkeit, und durch die ausgekünstelteste Erdichtungen,\*\*\*) betrieben worden.

Der zweyte Grund der Rechtfertigung soll darinne bestehen: „Daß das Bestreben des Sächsischen Hofes nur dahin gegangen, um sich mit wohlgesinnern Freunden, in ein Bündniß wider die anwachsende „Macht

B 3

\*) Memoire raisonné Beylage No. XXVII.

\*\*) Memoire raisonné Beylage X. und XI.

\*\*\*) Memoire raisonné Beylage XXV I.

„Macht Brandenburgs einzulassen, und daß dergleichen Bündnisse die Grundfeste des Römischen Reichs, und aller Chur- und Erbvereinen wären.“

Man kan dem Verfasser zugeben, daß es einem jeden Staate frey stehe, zu seiner Vertheidigung, gegen die anwachsende Macht eines Nachbars, Bündnisse mit andern Mächten zu schließen; allein die Bündnisse müssen in den engsten Schranken der Vertheidigung bleiben, und dürfen nicht, die mit der anwachsenden Macht feyerlich geschlossene Frieden zu vereiteln, die Absicht haben; In solchen Schranken ist der Dresdner Hof nicht geblieben, und solches ist ihm in dem von seinen eigenen Geheimden Raths-Collegio darüber erstatteten Gutachten zu Gemüthe geführt; \*) er hat, um die Macht des Brandenburgischen Hauses zu schwächen, vorläufige Theilungs- Tractate entworfen, und daß dieselbe zur Wirklichkeit kommen sollten, ihn Feinde zu erwecken gesucht, um, wenn es im Kriege verwickelt wäre, alsdann hervor zu treten, und es unterdrücken zu helfen. Bündnisse, die in solchen Entwürfen bestehen, und auf solche Absichten gerichtet sind, haben wohl nimmermehr die Grundfeste des Teutschischen Reichs abgegeben; Sie sind mit keinen Churfürsten, oder Fürsten- Vereinen, so viel wenigstens vererbeten bisher in Teutschland bekannt geworden, zu vergleichen; und sollten sie womit verglichen werden müssen, so würde es schwer halten, daß die Vergleichung so glimpflich eingerichtet werden könnte, daß man der Egreerbetung, welche man souverainen Höfen schuldig ist, nicht zu nahe trete.

Es ist weder in dem Natur- noch Völker-Recht gegründet, daß man einen benachbarten Staat, bloß deswegen, weil seine Macht anwächst, zu schwächen, ihn mit Krieg zu liberziehen, und seinen Umsturz zu verabreden berechtigt sey. Die Furcht, welche man über die anwachsende Macht eines Nachbars hat, kan nie eine rechtmäßige Ursache des Krieges gegen ihn abgeben,

\*) Memoire raisonné desplage V. VI. VII.

geben, als in so ferne es getvoh ist, daß er diese Uebermacht zu Unterdrückung seines Nachbarn anwenden wolle, und diese Gewisheit muß so groß seyn, als sie im moralischen nur möglich ist. \*) Gäbe die anwachsende Macht eines Nachbarn dem Mindermächtigen ein Recht, sich in Bündnisse, zu Schwächung solcher Macht, und derselben Vertheilung, einzulassen: so müßte dem Uebermächtigen die Schwachheit seines Nachbarn ebenfals ein Recht geben, ihn ganz unter die Füße zu treten, weil es gleich möglich ist, daß auch ein Mindermächtiger zuweilen Gelegenheit bekommen kan, dem Uebermächtigen empfindlichen Schaden zu thun. Schwereich wird der Verfasser der Sächsischen Schrift einen Brandenburgischen demährten Rechtsgelehrten anführen können, den die Vernunft so weit verlassen haben sollte, solche offenbare Ungereimheiten zu vertheidigen, und dieß ist vielleicht die Ursache gewesen, warum er keinen nachhaft gemacht.

Der Verfasser sehet den Bewegungs-Grund, welchen der Dresdner Hof gehabt, sich wider Sr. Königl. Majestät in dergleichen Unterhandlungen einzulassen, ferner, "in einer unumgänglichen Vorsicht, sich nicht blindlings, dem Vertrauen dieses Hofes zu überlassen, der desselben zum Verderben, seiner Bundesgenossen gemißbraucht."

Zum Beweis dieser harten Beschuldigung führt er eine neue Beschuldigung an: "Wie nämlich Sr. Königl. Majestät in Preussen die von Sr. Königl. Majestät in Pohlen im Jahre 1741. nicht lange nach der Klein- Schmel-

\*) Grot. de Jur. bell. & pac. Lib. II. c. XXII. §. 5. Merus ex vicina potentia non sufficit; Ut enim iusta sit defensio, necessariam esse oportet, qualis non est, nisi constet non tantum de potentia, sed & de animo, & quidem ita constet, ut certum id sit, ea certitudine, quae in morali materia locum habet.

Idem Libr. II. c. II. §. 17. Illud vero minime ferendum, quod quidam tradiderunt, iure gentium recte arma sumi, ad imminuendam potentiam incrementem, que nimium aucta nocere possit, nam ut vim pati possit, ad vim inferendam, jus tribuat, ab omni equitatis ratione abhorret.

« Schnellendorfer (irrig genannten) Convention, Ihnen freundschaftlich an-  
 « vertraute Sächsishe Armeen aufzureiben gesucht, und wie Höchst-Dieses  
 « nicht lange darauf einseitig mit dem Wiener Hofe Frieden geschlossen.»

Es ist eine ganz neue Art eines Beweises: Eine Beschuldigung, mit  
 einer andern eben so wenig erwiesenen Beschuldigung zu erweisen. Man  
 trägt billig Zweifel, ob dem Verfasser die Umstände der sogenannten Klein-  
 Schnellendorfer Convention, ob, und in wie ferne Se. Königl. Majestät daran  
 Theil genommen, bewußt sey; wäre dieses, so hätte er unmöglich so, wie er  
 gethan, schreiben können. Die zu Klein-Schnellendorf im Anfange des Oct.  
 1741. ohne dazu bevollmächtigte Ministres vorgesehene, und von keinem Hofe  
 jemals ratificirte pour parler, haben nicht die geringste Verbindung, mit der diese  
 Monate nachhero, und allererst im folgendem Jahre geschehenen Abvertraung  
 des Sächsischen Corps. Es erinnert sich auch der Verfasser nicht, und viel-  
 leicht will er es nicht wissen, daß, wenn die Sächsishe Truppen damals in  
 Mähren in der Verforgung gelitten, solches lediglich der schlechten Anstalt, die  
 der Hof zu Dresden zur Verpflegung derselben gemacht, zuzuschreiben sey.  
 Die Generals und commandirende Officier des damaligen Corps müssen be-  
 zeugen, daß der Hof so wenig auf ihre Verforgung gedacht, daß Se. Königl.  
 Majestät in Preussen genöthiget waren, diesen Truppen halbes in Mähren  
 zu reichen, und anweisen zu lassen, ja sogar den Sold ihnen vorzuschicken.  
 Se. Königl. Majestät erfüllen die Pflichten eines Allireten auf das genaueste,  
 und decken bey Dero Rückmarsch die Sächsischen Gränzen, welche, das durch  
 die Unordnung des Hofes geschwächte Corps gegen die Streifereyen der De-  
 sterreichischen Truppen zu beschützen, zu ohnmächtig war. Und wenn Se.  
 Königl. Majestät auch nicht alle die Vorforge und thätige Hülfе damals  
 dem Sächsischen Corps bezeugen können, so ist es gewiß aus der Ursache  
 mit allem Rechte geschehen, weil Diefelben, nachdem dieses Corps bey  
 dem Rückmarsch aus Mähren, sich gänzlich von Sr. Königl. Majestät  
 tren-

trennete, und Sie, so zu reden, in Stich ließe, zuweberst auf Dero eigenen Armee Erhaltung, und Ihre Vertheidigung gegen die damals wider Se. Königl. Majestät mit aller Macht anrückende Oesterreichische Armee bedacht seyn mußten. Sie konnten sich auf den Beystand der sich fast ganz zurück gezogenen Sächsischen Trouppen nicht mehr verlassen; Sie stellten Sich daher allein dem Feinde entgegen, und erfochten bey Chotusis den herrlichen Sieg, und mit ihm den Frieden. Diese nur kühnlich angeführte Umstände geben zugleich zu erkennen, daß Se. Königl. Majestät dadurch, daß Sie damals den Frieden mit dem Wiener Hofe eingiengen, keiner Macht in der Welt, im geringsten zu nahe getreten sind; denn da sich Dero Alliierten zurück gezogen, und Ihnen die Sorge der Vertheidigung allein überlassen hatten, so war nichts billigeres, als daß Sie auch die Freyheit hatten, ohne jemand ferner darum zu befragen, einen Frieden zu schließen.

Es sind noch mehrere Ursachen angeführt, welche den Sächsischen Hof genöthiget haben sollen, sich mit dem Wiener Hofe wider Se. Königl. Majestät zu verbinden. „Sie bestehen in denen Beeinträchtigungen, die der Sächsische Hof, durch Ableitung und Schwächung der Handlung, Erhöhung der Zölle, Hemmung der freyen Schiffahrt, und endlich durch unaufhörliche erwachte Einhandlung der Steuer- Scheine soll gelitten haben.“

Wenn die Beschuldigungen des abgeleiteten und geschmähten Handels, eine Ursache eines wider Se. Königl. Majestät zu schließenden, und auf Dero Unterdrückung abzielenden Bündnisses gewesen wären, so hätten die Bündnisse gewiß nicht mit dem Wiener Hofe geschlossen werden können; denn es ist wohl kein Hof, welcher dem Sächsischen Commercio nachtheiligere Verfügungen veranlaßt, als eben der Wienerische. Es ist bekannt, was für bittere Klagen der Sächsische Hof deswegen an den Wienerischen gelangen

lassen, und wie wenig dieser, denen Beschwörden abzuhelfen, bisher Geneigtheit spähren lassen.

Der Sächsishe Hof hat, zu denen entstandenen Handlungs-Zerrungen, selbst die erste Gelegenheit gegeben. Jedermann weiß, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herr Vater, glormüdigsten Gedächtnisses, mit dem Dresdner Hofe im Jahr 1728. eine Commerciens-Convention, auf die der Sächsischen Handlung allervoortheilhafteste Weise geschlossen. Allein, so wie der Sächsishe Hof von je her gewohnt gewesen, die mit ihm errichtete Conventions nur in so fern zu erfüllen, als ihm dadurch neue Vortheile zu wachsen, was aber dem andern Theile zu gute darinne fest gesetzt worden, durch gekünstelte Auslegungen zu vereiteln; eben so ist es mit der Handlungs-Convention gegangen. Unter dem Vorwand einer alten Stapel-Gerechtheit der Stadt Leipzig, wurden die Brandenburgische commercirende Unterthanen, auf das äufferste beschwert; dieß war noch nicht genug. Die Stapel-Gerechtigkeit wurde bis zu einem Strassen-Zwang ausgedehnet, und man nöthete die Brandenburgische Unterthanen, mit den Waaren und Gütern auf fünfzehn Meilen im Umkreis, auf Leipzig zu fahren, wenn auch gleich der Weg eines Ortes zum andern, wohin die Güter bestimmet waren, nur eine, oder wenige Meilen von einander entfernet lagen. Diejenigen, die sich diesem ungegründeten und fremdden Zwange nicht unterwerfen wollten, wurden gestraffet, und so wurden durch die Dauer der Jahre, grosse Summen von den Brandenburgischen Unterthanen erpresset. Dergleichen unnachbarliches und wider die Freyheit der Handlung streitendes Verfahren, konnten Sr. Königl. Majestät in Preussen nicht länger ertragen, und Sie sahen Sich daher genöthiget, zu Maass-Regeln zu greifen, welche dem Sächsischen Commercio allerdings nicht vortheilhaft seyn konnten. Damit aber auch die hieraus entstandene Unbilligkeiten aus dem Wege geträumet werden mögen, so vereinigten Sich Sr. Königl. Majestät mit dem Dresdner Hofe, um durch eine von beyden Thei-

len

ten bestellte Commission die obwaltenden Irrungen zu heben, und einen festen und beständigen Commerciens-Tractat zu Stande zu bringen. Niemand konnte damals begreifen, warum ein solches beyder Länder Unterthanen so ersprißliches Geschäft nicht vollzogen werden konnte, und warum allen von Sr. Königl. Majestät in Preussen bezugten Nachgebens ohnerachtet, das Sächsische Ministerium zu keinem Vergleich die Hände bieten wollte. Allein, wenn man iso einseheth, in welcher Unterhandlung zu eben der Zeit der Sächsische Hof mit dem Wienerischen und Russischen gestanden, wie nahe dasselbe den Zeit-Punct zu seyn geglaubet, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen dergestalt geschwächet werden würden, daß Sie bald von dem Sächsischen Hofe Gesetze würden annehmen müssen, so schloß sich alles auf, und es wird sehr begreiflich, daß es dem Sächsischen Ministerio bey diesen sich gemachten Vorstellungen, ohnmöglich ein Ernst seyn können, einen Commerciens-Tractat mit einem Nachbar einzugeben, von dessen nahen Umsturz es damals so küß träumete. Man würde sich durch dergleichen Convention, wenigstens in etwas hinderlich gewesen seyn, nach der gebertheten Wänsche, welche man vorher hatte, überall zu verfahren. Wer siehet nicht bey der Zusammenhaltung aller dieser Umstände, wie recht geßentlich man alles eingeleitet habe, um Sr. Königl. Majest. durch die verhasstesten Beschuldigungen zu verunglimpfen.

Es wäre zu wenig gewesen, Höchst-Denckselben nur bloß die Schwächung des Sächsischen Handels zur Laß zu legen; Der Verfasser der gerechtesten Sache Sachsens, schreitet daher zu härtern Verklündungen, und bürdet Sr. Königl. Majestät eine Zulassung einer unaußhöflichen erwerberten Einhandlung der Sächsischen Steuer-Scheine auf, „um (wie er sich ausdrücket,) dasjenige vollends zu untergraben, was der Krieg übrig gelassen.

Kan man die Verwegenheit weiter treiben, als in solchen bitteren Ausdrücken, die niederträchtigste Gedengungsart einem Könige bezumessen, dessen Großmuth nie ein Land mehr erfahren, als Ehur-Sachsen.

Wären E. Königl. Majestät auf den Ruin Sachsens bedacht gewesen, was hätte Dieselben verhindert, solches im Jahre 1745. zu bewerkstelligen? Wer wehrete es Ihnen, daß Sie damals Sich nicht aller derer Vortheile bedienten, die das Recht des Krieges dem Sieger wider einen überwundenen Feind verstaten? Die Sächsishe Armee war geschlagen und zerstreuet, jeder lief seinen Weg; die Oesterreichische Armee handelte ihrer Gewohnheit nach; sie zog sich zurück, sobald sie den Bundes-Genossen in äußerster Gefahr sahe. Zugleich, wenn sie bloß einen Hülfе vergebenden Zuschauer abgeben. Sie gieng mit Raub und Brand durch die Städte und Dörfer derer zurück, welchen sie zur Hülfе geschickt war. Der Sieger löschete die Flammen aus, welche die Bundes-Genossen Sachsens angezündet hatten. Er bot dem erniedrigten Feinde großmüthig den Frieden an, und achtete der Vortheile nicht, welche ihm das Glück der Waffen gegeben. Kan man einem solchen Edelmuthe, die niederen Absichten, ein Land zu ruiniren, beymessen, das seine Erhaltung demselben zu danken hat?

Es ist eine in der Notorietät beruhende Sache, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen Unterthanen, nach dem §. XI. des Dresdner Friedens-Schlusses, der Vorzug ausgemachet war, daß die Steuer-Scheine, welche dieselbe in Händen haben, vor allen andern bezahlet werden mußten. Dieser §. ist so klar und deutlich, daß E. Königl. Majest. nicht nöthig hatten, sich auf die nachhero, von dem Sächsischen Hofe, zu Vereitelung dieses denen Preussischen Unterthanen zustehenden Vorrechtes, öfters vorgebrachte Distinctionen und gezwungene Auslegungen, im geringsten einzulassen; Sie konnten auf dem buchstäblichen Inhalt derselben bestehen, und die Bezahlung aller in Dero Unterthanen Händen seyndenden Steuer-Scheine mit vollkommenem Rechte daraus fordern. Dem ohngachtet, waren Sie, als der Sächsische Hof angelegentlichst vorseute, daß dieser denen Preussischen Unterthanen zustehende Vorzug, ihnen eine Gelegenheit geben könnte, auf allerhand Art die Steuer-Scheine an sich

sich zu ziehen, sofort bereit, denen hierbey zu besorgenden Unterschleifen, Erhöhtigt vorzubeugen. Sie ließen dem Königl. Polnisch-Churfürstlichen, an Dero Hofe befindlichen Minister erklären: Daß Höchst-Dieselben, wenn wir der jemand Dero Unterthanen, daß er auf unehrerliche Weise Steuer-Schöne an sich zu bringen suchte, Beschwerde geführt werden könnte, Sich eines solchen nicht nur nicht annehmen, sondern ihn überdieß noch nachdrücklich strafen lassen wollten. Und damit dieses zu jedermanns Wissen kommen möchte, ließen Sie sowohl unterm 8 May. 1748. als 13 Nov. 1751. die ernstlichsten Edicte ergehen, worinne Dero Unterthanen alle unerlaubte Verfar und gewinnsuchtisches Gewerbe, bey Verlust der Friedensschlußmäßigen Protection, und besondrerer Strafe, untersaget ward. Hierbey hätte sich der Sächsisch-Hof beruhigen müssen, und er konnte mit Recht, weiter nichts verlangen. Allein, Se. Königl. Majestät in Preussen giengen in dem Nachgeben noch weiter, und bezugten Sr. Königl. Majest. in Pohlen Dero freundschaftliche Gesinnungen, und wie sehr Sie Selbst die Erhaltung der Sächsischen Steuer wünschet, noch deutlicher. Jedermann, der nur die geringste Wissenschaft, von dem zwischen denen Preussischen und Sächsischen Unterthanen genau verbundenen Commercio, hat, der wird einsehen, daß, da die Sächsischen Handels-Leute, ja der Chur-Sächsisch-Hof selbst, denen Brandenburgischen Commercianten öfters keine andere Bezahlung, als in Steuer-Schönen, leisteten, die Handlung der Preussischen Unterthanen, wenn diese Art der Bezahlung aufgehoben werden sollte, äußerst beschwerlich werden müste. Gleichwohl, als der Sächsisch-Hof wünschte, daß keine Steuer-Schöne durch die Handlung mehr in die Hände der Brandenburgischen Unterthanen kommen möchten, und dieselbe halb auf eine nähere Einschränkung antrug, ließen Sich Se. Königl. Majest. auch dieses, ohne alle obliegende Verbindlichkeit, sondern bloß allein, um den Sächsischen Hof vollkommen zu überzeugen, wie geneigt Höchst-Dieselben wären, alles, was nur denselben, in einige Verlegenheit setzen könnte, aus dem

dem Wege zu heben, gefallen. Sie nahmen eine von dem Sächsischen Hofe Ihnen angetragene Convention, mit der aufrichtigsten Bereitwilligkeit an, Sie vollzogen dieselbe, wie sie von Dero zu Dresden befindlichen Ministere, und dem Premier-Minister, Grafen von Brühl, gereicht war, durch Dero allerhöchste Unterschrift, und lieffen folglich in Gefolg derselben unterm 15 Nov. 1753. das in aller Händen seyende öffentliche Edict ergehen, durch welches, allen nur möglichen und zum Nachtheil der Sächsischen Steuer zu besorgenden Unterschleifen gänzlich vorgebeugert wurde. Der Sächsische Hof selbst erkannte das ihm von Sr. Königl. Majestät hierunter bezeugte Merkmahl der aufrichtigsten Freundschaft in den verbindlichsten Ausdrücken, und erklärte mehr als einmal, daß Sr. Königl. Majestät hiedurch alles völlig aus dem Wege gehoben hätten, was nur irgend zwischen beyden Höfen einigen Anstoss geben könnte. Kan nun wohl der Sächsische Hof, ohne sich den gegründeten Vorwurf des schändlichsten Undanks von der ganzen Welt anzuziehen, Sr. Königl. Majestät beschuldigen, daß Sie die Sächsische Steuer zu ruiniren jemals den Gedanken gehabt. Die Summe derer in den Händen gewesenen Steuer-Scheine, ist bey der Steuer liquidiret; und jeder, der nur eine mäßige Einsicht in das Credit-Wesen eines Landes hat, muß begreifen können, daß die Bezahlung derselben, wenn er nicht schon durch Ueberladung von einer grossen Anzahl Millionen Schulden, Credit-loß geworden.

Der Verfasser vermennet, "daß die Eurs vor denen zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und dem Wienerischen Hofe, ausgebrochenen Feindseligkeiten, bey der Chursächsischen Armee vorgegangene Abdankung, ferner die abseiren Sr. Königl. Majestät in Pohlen, verschiedere Neutralität, und der zum Ueberflusß dessfalls angebotene förmliche und bündigste Tractat, Ihre Königl. "111."

„Majestät in Preussen die volle Sicherheit gewähren müssen, wenn  
 „es Hoch-Denenselfen nur vorzüglich darum zu thun gewesen.“

Es ist wahr, es scheint, als wenn die kurz vorher bey der Sächsischen  
 Armee geschehene Abdanfung, mit dem Vorhaben, an einem nahen Kriege  
 Theil zu nehmen, widersprechend wäre; Allein wenn man die dem Memoire  
 raisonné beigefügte Beylagen, mit einiger Aufmerksamkeit ansiehet, so ver-  
 sichert sich dieser Schein. Die unter den Nummern XXXI. bis XXXVII. aufge-  
 führte Urkunden beweisen zwar, daß der Sächsische Hof eifrig bemühet ge-  
 wesen, dem Russischen Hofe solche feindselige Gesinnungen wider Se. Königl.  
 Majestät in Preussen bezubringen, die endlich zu einem Krieg wider Höchst-  
 Dieselben ausschlagen sollten; aus denen folgenden aber ist ganz deutlich wahr-  
 zunehmen, daß man in Rußland und in Wien, den Krieg eher zum Ausbruch  
 kommen zu lassen, Vorhabens gewesen, als es der Sächsische Hof in Ansehung  
 des 1756<sup>ten</sup> Jahres vermüthet, und die Abdankung der nicht beträchtlichen  
 Anzahl war eher verordnet, als man gestaubet, deren sogleich nöthig zu ha-  
 ben; Sie konnte auch erfunden seyn, um Se. Königl. Majestät sicher zu  
 machen, als ob Sie von dem Sächsischen Hofe nichts zu befürchten haben  
 würden; und endlich bleibet es allezeit bedenklich, daß die Abdankung dieser  
 Leute nicht sobald geschehen war, als die Armee sofort wieder auf das schle-  
 nigste durch Werbung und Reeroutierung vermehret wurde. Beides geschahe  
 in einer Zeit von drey Monathen.

Die Ursachen, warum Se. Königl. Majestät die hernach angebothene  
 Neutralität nicht annehmen konnten, sind oben angeführt. Höchst-Diesel-  
 ben mußten von Seiten Sachsens in völliger Sicherheit gestellt seyn, und  
 die oblige Sicherheits-Stellung, kan nicht anders als durch solche Maas-  
 Regeln erhalten werden, durch welche ein verdeckter Feind außser Stand ge-  
 setzet wird, schaden zu können, wenn er auch wollte; Hierzu war die angebo-  
 thene Neutralität unzulänglich. Und wie konnten Sich Se. Königl. Majestät  
 auf

auf einen Neutralitäts-Tractat verfaſſen, da ein geheilter Friede nicht vermögend geweſen war, Sie wider die Feindſeligkeit Sachſens zu ſichern. Es war daher die Sicherheit im gegenwärtigen Falle nicht anders zu erhalten, als daß Se. Königl. Majeſtät in Pohlen entweder Sr. Königl. Majeſtät in Preußen Dero Sächſiſche Armee zu Dero willkührlichen Beſtimmung überließen, oder daß Se. Königl. Majeſtät in Preußen ſich derſelben, und ſolglich auch der Einkünfte des Landes, damit Ihnen keine neue entgegen geſtellt werden könnte, bemächtigten. Da nun Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen, das eſtere zu thun nicht gefallen, ſo war das letztere unumgänglich nothwendig. Hierzu wurden Se. Königl. Majeſtät um ſo viel mehr berechtiget, als ſich die Sächſiſche Armee in das Lager bey Pirna zuſammen zog, und Sie dadurch aufhiete, Ihre Macht in Böhmen wider die Oeſterreichiſche Armee zu gebrauchen. Es iſt aber ein in dem Natur- und Völker-Rechte gegründeter Satz: daß derjenige, der jemand verhindert, daß er ſeinem Feinde nicht zuvor kommen, und ihm Abbruch thun könne, gleichmäßig als ein Feind anzusehen ſey.

Der Verfaſſer erdreißet ſich, wider die kundbare Wahrheit zu läugnen, daß die Sächſiſche Armee nicht die Abſicht gehabt, zu der Oeſterreichiſchen zu ſtoßen. Das Schreiben des Grafen v. Brühl, No. XXIX. vom 1 Jul. 1756. offenbaret dieſe Abſicht nur gar zu deutlich: "Wenn es von der Nothwendigkeit, ein hinlängliches Corps Oeſterreicher Truppen in denen zu nächſt an die Sächſiſche Gränzen gelegenen Crayſen von Böhmen zu verſammeln, vorſtellet, und der Unterhandlung des Feld-Marschall, Broun, mit dem Sächſiſchen Feld-Marschall, Grafen Kutowsky, und des dazu erforderlichen Geheimniſſes, erwehnet." Der Erfolg der Bewegungen der Sächſiſchen und Oeſterreichiſchen Armeen, hat dieſe Abſicht noch mehr entdeckt, und die Vereinigung würde gewiß geſchehen ſeyn, wenn Se. Königl. Majeſtät in Preußen die Sächſiſche Armee nicht überreitet hätten. Damals allererſt, und nicht eber, als Se. Königl.

nigliche Majest. die Sächsishe Armee eingeschlossen hatten, wurde Ihnen die Neutralität, der freyen Durchmarsch nach Böhmen, und die unaltbare Sicherheits-Pflicht, angebothen, welche aber Höchst-Denemselben, wenn Sie nicht die nun in Händen habende, völlige Sicherheit, freywillig weggeben, und sich aller Gefahr, welche Sie von der Feindseligkeit des Sächsischen Hofes zu befürchten hatten, nicht aufs neue bloß stellen wollten, anzunehmen unmöglich war.

Nunmehr schreiet der Verfasser zu der Beschreibung der Härte, mit welcher man die Sächsische Kriegs-Gefangene, zum Preussischen Dienste gezwungen haben soll. "Es soll, nach der Meynung des Sächsischen Hofes, wider das Völker-Recht streiten, Kriegs-Gefangene zum eigenen Dienste zu gebrauchen. Man giebt vor, es wären dieselben mit Gewalt, durch Hunger und Schläge, zum Weineyd gezwungen worden. Als diejenigen, welche sich für der Zundebigung, gegen das Vaterland zu dienen, gesuchet, sich durch die Glücke zu retten, habe man denen Christlichen Gerichten-Personen und Unterthanen bey den härtesten Strafen, deren Anhaltung aufseleget, und das Ausbleiben der entwichenen, an die Verwandten durch harte Gefängniß gehandelt. Die Officier habe man genöthiget, einen Revers auszufüllen, wodurch sie sich aller Dienste fremder Puißancen entsagen müssen, und also dieselben zur Selbstverlärzung alles Lebens-Unterhaltes, folglich zu unmöglichen und die Verbindlichkeit selbst aufsenden Bedingungen gezwungen.

Diese Beschreibung ist durch die Einstechung einiger wahren und so vieler unwahren, und falschen Umstände so mißsam verwickelt, daß, wenn sie von einem Defecteur der ehemaligen Sächsischen Armee, zu Beschönigung seines Meinendes ausgedacht wäre, sie als ein Kunst-Stück einer boshaften Erfindungs-Kraft gelten könnte.

D

Die

Die Umstände, welche bey der Gefangennehmung der Sächsischen Armee vorgegangen, sind nicht im verborgenen, sondern vor den Augen der ganzen Welt geschehen, und die Verläumdungen, welche von einigen der Sächsischen gefangenen Officieren, und von einigen Flüchtlingen verbreitet worden, können durch die Zeugnisse vieler tausend gegenwärtig gewesenen Personen, widerlegt werden. Die erfundene Bittschrift des Rochauschen Regiments, an des Churprinzen Durchl. hat, bey nur etwas erleuchteten Lesern, keine Wahrscheinlichkeit gefunden: allein, so in die Augen fallend falsch ist sie nicht, als das Vorgeben, daß die Regimenter durch Hunger und Schlage zum Dienst gezwungen worden. Geng nicht die allererste Sorgfalt Sr. Königl. Majestät für die Sächsische Armee dahin, daß ihr Brod gereicht wurde? Und behält das Vorgeben wohl den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit, daß Regimenter, welche durch Hunger und Schläge, zum Dienste gezwungen worden, nach ihren von dem Pirnaischen Lager auf zwanzig und mehrere Meilen entfernten Garnisonen, wohin sie geleet sind, und wo sie noch ist stehen, freywillig, und ohne einige Escorte den Marsch gethan haben würden? Sr. Königl. Majestät würden gewiß so hart gezwungene Leute, nicht ohne Begleitung von starken Commando, haben marschiren lassen. Es ist wahr, bey einigen derselben, ist unterwegens eine starke Desercion gewesen. Allein, nicht der eigene Trieb hat diese Leute wegzulaufen bewegt, die meisten derselben, sind durch einige ihrer ehemahligen Befehlshaber, welche auf ihr von rechtschaffenem Officieren allezeit unverletlich gehaltenes Ehren-Wort von Sr. Königl. Majestät so großmüthig tohgelassen worden, zum Meineyd verleitet. Einige haben sich ein rechtes Geschäfte daraus gemacht, die Gemeinen ihrer vorigen untergebenen Compagnien auf alle nur ersinnliche Art zu einem Ueberlauf nach Böhmen, oder nach Polen zu vermögen; sie haben sie in ihren Häusern verstreuet, und unter Vorspiegelung der reichsten Belohnungen, und schönsten Verheißungen, in das größte Elend gestürzt. Zu hundertten kommen

men diese verführte igo zurück, und beklagen ihre Leichtgläubigkeit, die sie in die augenscheinlichste Gefahr für Hunger unzu kommen, gesetzt, und an den Rand des Verderbens gestellet hatte. Es ist grundfalsch, daß bey Liebernehmung der Sächsischen Armee das Wäcker-Recht, auch nur in dem geringsten verkehret worden. Nach allem Wäcker-Rechte ist es erlaubt, einer Armee, die sich zu ergeben gezwungen ist, Bedingungen vorzulegen, unter welchen man sie annehmen will. Sr. Königl. Majest. legten der Sächsischen Armee die Bedingungen vor, ob sie lieber in Dero Dienste gehen, oder das Joch der Gefangenschaft übernehmen wollten? Sr. Königl. Majest. haben es in derer Officirer freyen Wahl gestellet, ob sie in Dero Armee die gehalten Chargen annehmen, oder den Revers, in keiner andern Puissance Dienste zu gehen, ausstellen wollten. Sie wußten es gar wohl, daß es ein Vorzug und Vortheil für sie war, eben die Stelle bey der Preussischen Armee zu bekleiden, welche sie bey der Sächsischen gehabt hatten; dennoch erwählten sie den Revers zu unterschreiben. Können sie sich über Gewalt oder Unrecht beklagen, wenn ihnen ihr Schicksal in ihren eigenen Händen gestellet war? Sie haben es sich allein zuzuschreiben, wenn sie sich, durch die Hoffnung besserer Belohnung ihrer Verdienste geschmeichelt, igo verlassen sehen; und war es nicht eine Gnade des Königs, daß Er ihnen die Freyheit gab, den Revers zu unterschreiben, da sie sonst, wann sie nicht die Dienste annehmen wollten, in die Krieges-Gefangenschaft nach Sr. Königl. Majest. Landen gehen müßten, und also eben dadurch von allen Diensten anderer Mächte ausgeschlossen blieben.

Es ist falsch, daß die Verwandten der Entwichenen, mit harter Gefängnis-Strafe, um die Verlaufenen wieder zu stellen, belegt worden. Dergleichen Zwang ist nicht nöthig, zumahlen bey der noch gegenwärtigen Dauer des General-Pardons, und nie wird ein Verwandter der Missethat seines Angehörigen wegen gestraft, wenn er selbst an derselben keinen Theil genommen.

Der Verfasser gehet, nach vollendeter unwarner Beschreibung des Schickfals der Churfürstlichen Armeen, mit klühnen Schritten in der Verläumdung weiter, und vermehret, durch die Erdichtung hundert falscher Sachen, das Publicum zu überreden, "daß Sr. Königl. Majestät ganz andere Absichten als bloßhero völlige Sicherheit bey der Einnehmung von Sachsen gehabt. Die Erzählung des Preussischen fortwährenden Betragens in Sachsen, soll dieses beweisen."

Gewiß, wenn Beschuldigungen Beweiskräftiger wären, so wäre es iht keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen, nicht die unreinsten Absichten bey der Verwaltung der Sächsischen Länder haben sollten. Allein, das Publicum ist ein strenger Richter, es achtet des Geschwäges eines parteyischen Schriftstellers nicht, wenn es durch Zeugen und durch den Augenschein, des Gegentheils überführt werden kan; und wenn es gleich bey einer boshaften Verwickelung der vielen falschen Umstände mit einigen wahren, nicht sofort ein entscheidendes Urtheil geben kan, so muß doch endlich die Verläumdung der Wahrheit weichen.

Die Beschuldigungen, womit der Verfasser, in ganz unelaubten Ausdrücken, die von Sr. Königl. Majestät genommene Maaf-Regeln zu ver schwärzen gesucht, sind in solcher Unordnung und Verwirrung vorgestellt, diejenigen, so er auf einem Blatte vorgebracht, sind auf dem andern wiederholt, so, daß wenn man nicht eben in diesen Fehler verfallen, sondern dem Leser den Ueberdruß vermeiden will, den unordentlich vorgebrachte Wiederholungen natürlicher Weise verursachen müssen, es nicht mehr möglich ist, ihm Schritt vor Schritt zu folgen; und dieserhalb ist es nöthig, daß man nur einen Auszug der angebrachten Beschuldigungen vorlese, damit der Leser mit einem mahle dieselbe vor sich habe, und hiernächst die Beantwortung zu beurtheilen, im Stande sey. So beschuldiget der Verfasser Sr. Königl. Majestät in Preussen, daß höchst-Dieselben

"Das

“Das Sächsisch-Ministerium durch den General-Feldmar-Schal von Keils  
“ausser aller Activität gesehet, und dem ohngeachtet sey in dem Rescript vom  
“18 Octob. vorigen Jahres an allen Höfen versichert worden, daß alle Justiz-  
“Collegia in ihrem Gange und Activität gelassen, da doch diese in den wichtigsten  
“Fällen von dem Geheimen Rathe dergestalt abhängen, daß die Entscheidung  
“derselben durch die Inactivität dieses Collegii liegen bleiben müssen.

“Die Festungen im Lande wären nieder gerissen, und eine andere ange-  
“legt worden.

“Die Zeughäuser in Dresden und Weisshofs wären ausgeleeret,  
“und auch sogar die in Zeitz befindliche wenige Stücke weggeführt.

“Der Administration der Cassen und des Landes habe man sich bemüht-  
“iget, wodurch offenbar würde, daß die Gefinnungen nicht rein seyn könn-  
“ten, weil reine Gefinnungen kein fremdes Guth an sich nehmen.

“Das Circular-Rescript vom 13ten October erühme, daß der Königin  
“von Pohlen Majestät alles, was Sie verlangen, ausgezahlt würde, da doch  
“noch am 5ten November vierzehntausend Reichthaler der Königin Ma-  
“jestät Tafel-Gelder, aller Vorstellung ohngeachtet, dem Preussischen We-  
“amten ausgezahlt worden.

“Die Stadt Leipsig müsse fünfmal hundert, drey und achtzig tausend,  
“ein hundert und sieben und sechsig Reichthaler erlegen.

“Die Befehlungen derer Collegiorum und Hofdiener wären gesperrt,  
“und es würde denen Unterthanen, ausser dem Gebrauche der Luft und des  
“Wassers, nichts verstatet, nur daß keine Veränderung noch nicht verfügt sey.

“Handel und Wandel, und aller Verkehr der Waaren sey gänzlich ge-  
“hemmet.

“Eben solche klägliche Beschaffenheit habe es mit dem Acker-Bau. Die  
“dem Landmanne zugemuthete Fuhren, und die ausgeschriebene Necrount-  
“zung entblühten das Land von der jungen Mannschafft und Feld-Arbeit. Die  
“Ehru-

“Churfürstliche Deputirten, Stände, Consil, Hauptleute etc. worden mit  
“den härtesten Bedrohungen, die Recruten-Lieferungen, und deren Trans-  
“portirung zusammen zu halten, befohlen.

“Die denen Ausländern versprochene Zahlung der Steuer-Zinsen,  
wäre keinem Theile gehalten.

“Die Stadt Dresden sey mit der Einquartirung so überhäuft, daß man  
“daher Krankheiten besorgete.

“Die Waidungen und Jagden würden verderbet, und dieses nenne man  
“ein Deposium, da doch der Begriff eines Depositi, ein freywilliges Anver-  
“trauen des Deponentis, und Treu und Glauben des Depositarii erfordere,  
“und alle Selbst-Nutzung ausschliesse.

“Damit nun kein unparteyischer Zeuge der Sächsischen Drangsalen  
“übrig bliebe, wäre den Vorthschaffern und Gesandten fremdder Mächte der  
“unverlangte Abzug angebothen, und dadurch die Ehrerbietung und Wohl-  
“ständigkeit, die man dem Völker-Rechte schuldig sey, verletzt worden;  
“Aus dem Friedensbruche sey ein Religionsgeschäfte gemacht, und eine den  
“protestantischen Glaubensgenossen obschwäbende Gefahr dem Publico vorge-  
“bildet worden; der Zweifel sey zurück gelassen, inmittelst sey der Ueberfall  
“des ersten Evangelischen Churfürstenthums und die äusserste Bedrängniß der  
“Evangelischen Unterthanen die erste That gewesen, womit man Preussischer  
“Süts, die Handhabung und Aufrechthaltung des Evangelischen Wesens,  
“angefangen.

“Endlich schließet der Verfasser damit, daß die Reichsgesetze von Sr.  
“Königlichen Majestät in Preussen verletz wären, daß Sie den Landfrieden  
“gebrochen, und daß Sie keinen Beheß, diesen Friedensbruch zu beschönigen,  
“aus dem dargewesenen unvollzogenen Vertheidigungs-Tractat nehmen könn-  
“ten. Sr. Königl. Majestät in Wohlen hätten dahero die Geseß-mäßigste An-  
“zeige bey Sr. Kayserlichen Majestät, und dem anwesenden Reiche gethan,  
“und

und Dero Ober-Nichterliche Hilfe imploriret. Ihre Sache sey die Sache  
des gesammten Reichs. Der vorige Bischoff von Klütich, der Herzog von  
Mecklenburg-Schwerin, die Reichs-Stadt Ulm hätten die außerordent-  
lichen Handlungen von dem Berliner Hofe erfahren, und in den Schriften,  
die selbiger zu seiner Rechtfertigung ergoßen lassen, herrsche die Sprache der  
Uebermacht; Dieses Betragen müsse an alle redliche teusch gefinnete Herzen  
bringen, und gebe der ganzen unparteyischen Welt zu überlegen, auf wel-  
chen Händen, die Erhaltung der Reichs-ständischen Vorrechte, beruhe, wenn  
diese von dem Willkühr einer bald drehenden, bald verheißenden, immerfort  
aber einbrechenden Uebermacht abhängen sollte.

Auf diese Weise hat der Verfasser die Maas-Regula, welche Se. König-  
Majest. Ihrer Sicherheit wegen, in Sachsen zu nehmen, genöthiget worden,  
durch Einstreuung der boshafteften Verläumdungen zu verstellen gelachet,  
durch dieses arglistige Gewebe von Unwahrheiten und Erdichtungen, soll die  
ungerechte Sache des Dresdenischen Hofes, einen Schein des Rechts  
erhalten. Man muß die Grämen der Schaamhaftigkeit schon oft überschrit-  
ten haben, ehe man die Achtung, welche man dem Publico schuldig ist, so weit  
verlethen kan, daß man sich erdreisset, demselben solche Unwahrheiten aufzu-  
hängen, welche der Augenschein, und das Zeugniß so vieler tausend lebenden  
Zeugen zernichtet. Mit diesen Zeugnissen, und dem eigenen Bewußtseyn des  
Rechts, könnte man sich begnügen; allein, um der Frechheit nicht Anlaß zu  
geben, daß sie sich beruhme, als ob die Beschuldigungen nicht beantwortet  
werden könnten; so will man ohne Entdeckung vieler neuen Umstände, welche  
sonst noch zur größern Beschämung des Sächsischen Hofes gereichen wür-  
den, das Vorbringen des Verfalls, nur in so fern beleuchten, als es durch  
die fast überall schon fundbare Wahrheit, widerlegt wird.

So ist es falsch, daß das Geheime Karls-Collegium durch den  
Feld-Marschall, Herrn von Reich, aus aller Activität gesetzt wor-  
den.

Den. Es ist nur in Betracht der Verwaltung der Landes-Revenuen, und in so fern es hierinne Anordnungen ergehen lassen könnte, aus der Activität gesehet. Diese lassen Sr. Königl. Majestät durch ein dazu niedergeseztes Directorium Selbst verwalten, folglich muß die Direction des Geheimen Raths-Collegii in so fern notwendig aufhören. In allem übrigen, als Justiz-Consistorial- Lehns- und dergleichen Sachen, ist es gelassen, wie es gewesen, und es steht noch iet bey demselben, sich der Verwaltung dieser Sachen pflichtmäßig zu unterziehen.

Es ist also unwahr, daß die Justiz in ihrem Laufe gehindert werde, und gesehet, es wäre, (wie es doch nicht ist,) das Geheime Raths-Collegium aus aller Activität gesehet worden: würden die Justiz-Collegia dennoch nicht den streitenden Partheyen Recht sprechen können? Es ist eine läbliche Abbildung der Sächsischen Rechts-Plage, daß das Ministerium in den wichtigsten Sachen, einen solchen Einfluß habe, daß die Entscheidung derselben, von seinem Gutfinden abhänge.

Es ist nicht an dem, daß Festungen nieder gerissen worden, und eine andere angeleget sey. Daß bey Wittenberg ein kleines Stück des Haupt-Walles abgetragen worden, kan man so wenig eine Niederreißung einer Festung nennen, als es eine Anlegung einer neuen heißen kan, wenn um Vorgau zur sichern Verwahrung der darinne gemachten Depôts, eine Umwallungs-Linie gezogen worden. Es würde auch nicht einmal der Wittenbergische Wall berühret worden seyn, wenn Sr. Königl. Majest. des glücklichen Ausschlags der Waffen, gleich Anfangs des Krieges, so gewiß gewesen wären, als Sie ihn bey der Gerechtigkeit Ihrer Sache vermutset. Allein, auch bey der gegründetesten Vermuthung eines glücklichen Fortgangs seiner Unternehmungen verabschumet ein weiser Fürst nicht, die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, welche seine Sicherheit auf alle Fälle erfordert. Es war daher nicht möglich, daß Sr. Königl. Majest. diese Festung mit Dero Truppen besetzen konnten, weil Sie deren

deren Ansicht nicht schwächen durften: und einen festen Ort hinter sich zu lassen, welcher damals noch leicht mit feindlicher Mannschaft besetzt werden konnte, war zu gefährlich.

Daß die Canonen aus den Zeug-Häusern zu Dresden, und Weissenfels und Reiz, weggeführt worden, ist wahr. Dieses aber ist zu Sr. Königl. Majestät Sicherheit, weshalb Sie den Einmarsch in Sachsen unternommen, so nöthig, als die Beschlagnahme der Cassen, und Verwaltung der Landes-Revenüen, gewesen. Was würden Sr. Königl. Majestät für Sicherheit gehabt haben, wenn beides in den Händen des feindlichen Sächsischen Hofes geblieben wäre? Würden nicht, wenn Sr. Königl. Majestät Sich mit Dero Armee nur etwas von den Sächsischen Gränzen entfernt hätten, die Einkünfte des Landes zu Stellung einer neuen Armee angewandt worden seyn, und würde die in den Sächsischen Zeug-Häusern zurück gelassene Rüstung und Artillerie fortbes nicht erbeutet haben. Es würde einen großen Widerspruch in sich fassen, einen Feind entwaffnen wollen, und ihm die Einkünfte und das Krieges-Vertrauen lassen.

Das Circular-Rescript vom 13<sup>ten</sup> Octob. v. J. enthält die reine Wahrheit, wenn es versichert, daß der Königin von Pohlen Majest. dasjenige, was Sie nach Billigkeit verlangen können, ausgezahlt werden solle. Wenn aber so starke Summen gefordert worden, welche den größten Theil der Landes-Revenüen übersteigen, oder größere verlangt worden, als wirklich in allen Cassen vorhanden gewesen, so hat es wohl nicht anders seyn können, als daß Sr. Königl. Majestät die Auszahlung derselben von Sich ablehnen müssen; und dieß ist die wahre Ursache, warum Höchst-Diesesben das Ihnen angefonnene Gesuch, der Königin von Pohlen Majestät, monatlich hundert vier und siebenzig tausend Reichthalen zu Dero Ausgaben auszu zahlen, verdröthet haben.

Aus eben dieser Ursache, und weil der Premier-Minister, Graf Brühl, schon von denen Einkünften, welche auf Michaelis-Termin einkömen sollten, über sechsmaal hundert tausend Thaler vorweg genommen hatte, ja sich sogar von denen Accise-Einnahmern, auf die einkommende Accise-Gesälle bis im December 1756, ja bey einigen bis in den May dieses Jahres, Vorschuß geben lassen, und überdies, die Rentanten an Besoldungen, und Zinsen, von schon vorhin vorgeschossenen Capitalien, vieles zurück behielten, sind Se. Königl. Majestät bey dem wenigen Vorrathe der baaren Gelder, einige Besoldungen zu sichern, genöthiget worden.

Unrichtig wird vorgegeben, daß vierzehn tausend Thaler der Königin von Pohlen Majestät zustehende Tafel-Gelder, von dem General-Feld-Kriegs-Directorio beschlagen worden. Es ist zwar einige Monate nachhero, nachdem die Cassen in Beschlag genommen worden, von den Sächsischen Cassen-Bedienten vorgegeben, daß darunter vierzehn tausend Rtblr. Tafel-Gelder für Ihre Majestät wären; allein, es hat an den Beweis gefehlet, und es müßte dem General-Feld-Kriegs-Directorio, die vom Sächsischen Hofe bereits vorher fest gesetzte Bestimmung aller etwa vorrätigen Cassen-Gelder, ganz unbekannt gewesen seyn, wenn es nicht erkennen solten, daß die Zurückforderung vorgedachter Summe, als Ihre Majestät der Königin von Pohlen Tafel-Gelder, eine Erfindung der Sächsischen Rentanten gewesen wäre. Dahingegen sind Ihre Majestät zu eben der Zeit die geforderren, Ihnen vom April verwichenen Jahres an, noch nicht ausgezahlt gewesene sieben tausend acht hundert Thaler Rand-Gelder sofort durch das General-Feld-Kriegs-Directorium ausgezahlt worden.

Ferner will Sr. Königl. Majestät zur Cass gelegt werden, "daß Diefelben, die, denen Ausländern, versprochene Steuer-Zinsen-Zahlung, "keinem Theile geleistet." Der Verfasser hätte weislich gethan, wenn er die

diese Sayte nicht gekühet hätte. Man würde alsdenn viellecht die Umstände im Verborgenen haben ruhen lassen, welche der Sächsischen Verwaltung der Steuer-Nebenken wenig Ehre machen, und den Grund des Verfalls, des sonst sichern Steuer-Fonds, so deutlich darlegen können. Es ist vorher schon geteiget worden, daß Sr. Königl. Majestät bey dem wenigen Vorrathe, den der Vortriff des Sächsischen Ministre in den Landes-Cassen gelassen, so viel Baarschaften nicht hatten, die Steuer-Zinsen zu bezahlen. Sr. Königl. Majestät suchten, um Dero hohes Wort zu erfüllen, durch Dero Geheimen Etats-Ministre, Freyherrn von Yorcke, bey der Leipziger Kaufmannschaft, gegen ein Douceur von zwey pro Cent, auf zwey Monate ein Anlehn von fünfmal hundert tausend Thaler glücklich zu negociiren, und ihnen keine unsichere, sondern die sichersten Landes-Nebenken darauf anzuweisen. Dieß erhielten Sie nicht, weil der Mangel des baaren Geldes von der Kaufmannschaft vorgeschüet wurde; und so zerschlug sich dieses Geschäft, und mit demselben die Auszahlung der Steuer-Zinsen. Dieses war dadurch völlig ohnmöglich gemacht, weil die zu dem Ober-Steuer-Ærario bestimmten Gelder, nicht alle zu demselben flossen; die Rendanten waren theils mit falschen Quittungen, als schon zum Voraus bezahlter Gelder versehen, ja es verhoffbare sich die Ableitung dieser Steuer-Gefälle von ihrem Ærario noch deutlicher, als man in Erfahrung gebracht, daß der Magistrat zu Langensalza, in Ehörungen, über zwey und zwanzig tausend Thaler an eingangenen Steuer-Gefällen heimlich nach dem Gräflich-Brühlischen Guthe Misreis geschaffet hatte. Die Gelder mußten wieder zur Cassa gebracht werden, und der Magistrat entschuldigte sich, als er hierüber zur Verantwortung gezogen ward, damit: Daß solches vorher mehrmalen geschehen müßte. Das unparteyische Publicum kan nun urtheilen, woher es gekommen, daß die Steuer-Creditores ihre Zinsen nicht erhalten können.

„In wie fern Handel und Wandel, und aller Vertrieb der Waaren, gehemmet sey, werden diejenigen Kauf-Leute wissen, die sich nicht an die, von den Leipziguern ausgestreute falsche Gerichte, gelehret, und sich, die ihnen vorgebildete Furcht, die Messen zu besuchen, nicht abhalten lassen. Ist wohl denselben das geringste in den Weg gesetzt, daß sie ihr Gewerbe nicht ungeführer verrichten können? Sind die Erklärungen, welche Sr. Königl. Majestät vorhero dieserhalb ergehen lassen, und worinnen alle nur mögliche Sicherheit versprochen, nicht auf das genaueste erfüllt worden? Die Stadt Leipzig soll zwar einen Vorschuß von fünfhundert drey und achtzig tausend Rthlr. thun; Allein dieses sind Winter-Quartier-Dougeur-Gelder, welche sonst, wie in allen Kriegen und Ländern, wo Winter-Quartiere genommen werden, gewöhnlich, vom Lande gegeben werden müssen. Dahingegen, zählet keine Stadt kein Quartier-Stand, den Preussischen Soldaten das geringste, sondern diese müssen sich mit dem Quartier, und denen dazu nöthigen wenigen Ueentilien, ohne das geringste an Geld zu nehmen, begnügen.

Der Verfasser behmet sich außserh, die gegenwärtige Beschaffenheit der Sächsischen Länder, und den darnieder liegenden Acker-Bau klüglich zu beschreiben. „Er sehet den Ruin des Land-Mannes, in dem durch die enorme Getrayde-Lieferungen verursachten Mangel des nöthigen Saats-Korns, in Entblössung des Landes von aller zum Feld-Bau nöthigen Mannschaft, welche durch die ungewöhnliche Reerouren-Lieferung entstanden. Diese Beschreibung ist auf das höchste übertrieben, und so falsch, daß nur eine ganz kurze Anführung einiger Umstände, die Verhündung ins bloße stellen kan.

Es hat Chur-Sachsen und dessen Provinzen zum höchstnötigstem Unterhalt der Königl. Armee zu Anfangs einige Fourage liefern müssen. Jedoch ist wohl nie



niemals ein Land gewesen, das zum Unterhalt, ja nur bloß zum Durchmarsch einer Armee, weniger liefern können, als die Sächsishe Länder gegenwärtig gethan haben. Die Lieferungen des Unterthans zur Fourage der Armee, ist eine nothwendige Folge des Krieges. Es kommt also nur bloß auf die Art und Weise, wie dergleichen Lieferungen geschehen, und auf die Menge der zu liefernden Fourage, an. Nun ist ja Land-kündig, daß Sr. Königl. Majestät in Preussen, nicht nur auf Dero eigene Kosten, Entreprenneurs angenommen, welche die Fourage-Lieferungen leisten, sondern es sind aus Dero eigene Provinzen, sehr beträchtliche Quantitäten von Wehl, Getrayde und Fourage mit den größten und auf Millionen sich belaufenden Kosten nach Sachsen übergeführt worden, und hiermit wird noch bis auf den jetzigen Tag fortgeführt. Ueberdies so haben Sr. Königl. Majestät bereits allergnädigst erklart, daß alle Fourage so die Sächsishe Unterthanen, auf Ansuchen der Feld-Krieges-Commissariae, liefern müssen, denselben, nach einem mit den Ständen auszumachenden billigen Preis mit baarem Gelde, vergütet werden sollen. Die Vorsorge Sr. Königl. Majestät für die Sächsishe Unterthanen, ist nicht bloß in diesen Grenzen geblieben, sondern sie haben ausdrücklich befohlen, denjenigen, so etwaam bey dem Marsche, oder dem Lager der Troupen durch Marodeurs, oder sonst Schaden gelitten, solchen zu vergüten, und dafür zu sorgen, daß denen Unterthanen, so an Saat und Brod-Korn-Mangel litten, damit ausgeholfen werde. Wenn es aber die Umstände nicht verstaten wollen, daß allen gleich schleunig geholfen werden kan, so sind solche gewis nicht Sr. Königl. Majestät nach Dero gemachten Veranstaltungen bezuzumessen. Erwäget man nur überdies, daß die ganze in Sachsen stehende Armee, von ihrem eigenen Gelde bis auf die vorerwönte Winter-Quartier-Douceur-Gelder, lebet, daß so viel Millionen Geldes nach Sachsen kommen, und dafelbst verzehret, und ausgegeben werden, daß fast alles, was die Armee gebraucht, von dortigen Handwerkern gegen baare Bezahlung

gearbeitet worden; Dahingegen **St. Königl. Majestät** eigene Lande und Cassen diesen Abgang leiden, so wird man begreifen können, ob dem Lande überhaupt durch einen Zufluß von so vielem Gelde ein so jämmerlicher Zustand verursacht werde.

Vergleichen man die Anzahl der Dörfer und Städte, so in den Sächsischen Landen sind, mit der Anzahl der Recrouten, so geliefert werden sollen, so fällt es in die Augen, daß die ausgeschriebene 9000 Mann das Land nicht entvölkern können. Man darf nur ein wenig in den Sächsischen Landen bekant seyn, um sich zu überzeugen, daß zu dieser Anzahl jedes Dorf kaum einen bis zwey Mann zu liefern nöthig habe. Um aber auch hiebey allen Ausschweifungen vorzubeugen, welche bey dem Recroutieren fast unvermeidlich sind, so haben **St. Königl. Majestät** die Lieferung der Mannschaft denen Land-Närthen und Crayß-Ämtern aufgetragen: und deren Verantwortung würde es allenfalls anheim bleiben, wenn sie sie nicht von diesem Geschäfte dergestalt, wie es dem Lande am wenigsten beschwerlich ist, zu nehmen wüßten. **St. Königl. Majestät** haben nicht mehr Recrouten aus dem Lande ausgeschrieben, als zu Ergänzung der Sächsischen Regimenter erfordert werden. Hierzu sind Sie um so mehr berechtigt, als Sie ist das Sächsische Land, da Sie es verwalten, auch wider die Oesterreichische und andere fremdde Trouppen decken müssen, welche, ob Sie gleich des Hofes Freunde sind, dennoch Feinde des Landes bleiben, und den Sächsischen Unterthanen, und das Land, mit aller ihrer, gegen die Unbewehrten, gewohnten Grausamkeit, heimsuchen würden. Wenn ein Land zu seinem eigenen Schuß, zur Abwendung einer gänztlichen Verheerung, Leute hergeben muß, so leidet es höchstens ein minderes Uebel, um ein größeres abzumenden; und dieß ist der eigenliche Fall, worinne Sachsen in Betracht der Recrouten-Lieferungen ist. Würde aber das Land nicht ungleich mehr gelitten haben, wenn die Anschläge des Sächsischen Hofes ihren Fortgang

gang gehabt hätten? Man kan aus sichern Nachrichten darthun, daß die Sächsischen Troupen in diesem Winter bis auf dreyßig tausend Mann haben verstärket werden sollen; und daß nach eben der Verteilung, nach welcher ist neun tausend geliefert werden, das Land funfzehn tausend stellen sollen.

Ohne allen Grund, und mit einer vertögenen Dreistigkeit, schreibt der Verfasser dahin, „daß diese aus dem Lande genommenen Rekruten wider ihr Vaterland dienen sollen.“

Er. Königl. Majestät in Preussen haben Sich über die Bestimmung der übernommenen Sächsischen Regimenter noch nicht gelüßert; Mehr so viel weiß man gewiß, daß sie wider ihr Vaterland nicht dienen können. Wider wen sollten sie dasehst angeführet werden? Nachdem sich aber nunmehr die Absichten des Wienerischen und deroer mit ihm verbundenen Höfe mehr und mehr entwickelt; nachdem sich die Parteilichkeit der Catholischen Fürsten und Stände, die öffentliche Verachtung aller Reichs-Constitutionen, bey denen letzteren Reichs-Berathschlagungen nur allzu sehr gezeigt; so kan die Er. Königl. Majestät in Preussen dienende ehemalige Sächsische Armee versichert seyn, daß sie zu nichts anders, als zur Verteidigung der protestantischen Religion, und zum Schutz der Freyheit Teutschlandes, und nicht wider das Vaterland zu dienen bestimmet sey. Sie würde wider ihr Vaterland, und wider ihre Religion gebietet haben, wenn sie in den Befehlen des Sächsischen Hofes geblieben wäre, und wenn die von diesem verabredete Verbindung mit der Oesterreichischen Macht, ihren Fortgang gehabt hätte. Sie würden sich selbst die Ketten geschmiedet haben, worinne sie hilflos die verlohene Freyheit des Gewissens dereinst würden bekuuset haben. Weydes ihr Vaterland und Religion, würden das Schicksal empfunden haben, das diese

nie

nigen alheit erfahren, die von der Uebermacht des Hauses Oesterreich, abhangen, oder nach seinen Grund-Sätzen beherrscht werden.

Zwar scheint es dem Verfassert, der sogenannten gerechten Sache Chur-Sachsens, fremde, daß man Preussischer Seits denen protestantischen Glaubens-Genossen eine bevorstehende Gefahr zu Gemüthe geführet. Allein, entweder muß demselben ganz unbekant seyn, wie das Haus Oesterreich, insonderheit unter der ighen Regierung, wider die Protestantent verfahren, oder er muß nicht wissen, was auf dem Reichstage Züthero wegen der protestantischen Religions-Gravaminaum vorgegangen, oder es muß ihm selbst um die Aufrechthaltung der protestantischen Religion, weder überhaupt, noch in Sachsen, sonderlich zu thun seyn: sonst würde er acwif deutlich erkannt haben, in welcher Gefahr dieselbe stehe, wenn dem Wienerischen und Sächsischen Hofe die Unterdrückung, oder Schwächung des Hauses Brandenburg, gelingen sollte. Wie glücklich schätzten sich nicht die Sächsishe Unterthanen und Stände, als Se. Königl. Majestät An. 1745. in dem Dresdner Frieden die Garantie der protestantischen Religion in Sachsen übernahmen? warum wünschten sie die Stände, wenn sie nicht von der Gefahr, worinman sie nach und nach gekommen war, so eifrig? Haben nicht alle wahre Patrioten diese versprochene Schutz-Leistung, als das vornehmste Kleinod angesehen, das sie sich seit Anfangs dieses Jahrhunderts, so unablässig gewünschet? Würde diese dem Lande über alles zu schätzbare Garantie einigen Nutzen haben können, wenn Se. Königl. Majestät durch Vertheilung Ihrer Provinzen wären geschwächt worden? Man würde alsdann gar bald angefangen haben, die Verbrütung der Catholischen Religion, die ih durch verpackte Wege, und gleichsam im Finstern betrieben wird, öffentlich, und mit Gewalt, mit Zuschließung der Kirchen, Aufhebung der Schulen, Entführung der Kinder, Verjagung der Pfarret, Ausschließung der Pro-



Protestanten von öffentlichen Aemtern, und allen denen Mitteln, wodurch das Haus Oesterreich die Gewissen seiner protestantischen Unterthanen zu zwingen gewohnt ist, zu befördern. Die meisten der Sächsischen Unterthanen, wenigstens diejenigen, welche durch die schimmernde Vortheile, so sie von dem Dienste des Hofes erwarten, nicht verblendet sind, oder welchen der Ausfall eines reichen Hof-Gewinnstes, nicht unerträglich ist, als der Verlust der Gewissens-Freyheit seyn würde, sehen dieses alles wohl ein, sie erklären es bey aller Gelegenheit, und sehen in der Preussischen Arme, ihre Erhaltung. Dieses fan freulich dem Sächsischen Hofe nicht gefallen, und deswegen suchet er, durch Ausstreung der giftigen Verläumdungen, die reinen Absichten Sr. Königl. Majestät denen Sächsischen Unterthanen verdächtig zu machen. In dieser Absicht will der Verfasser des gerechten Sachsens, Sr. Königl. Majestät Gedenkungs-Alt über die Religion, verunglimpfen. Wer den Unterscheid des äusserlichen und des wesentlichen der Religion weis, und einseheth, der wird begreifen, daß man ohne die Religion, oder die vorgegangene Reformation, selbst zu verachten, vieles an der Art und Weise ihrer Einführung, und vieles an ihrer Aussenseite tadeln könne. In dieser Verunglimpfung ist es noch nicht genug; man brauchet sich aller Mittel, welche die Arglist nur darbietten fan. Bald stellet man Sachsen als das erste protestantische Churfürstenthum vor, „worinne so viel tausend protestantische Unterthanen, durch den Einmarsch der Preussischen Arme, in die äusserste Bedrängniß getathen, und ihnen so viel Geuszer ausgepreisset würden;“ gerade, als ob Sr. Königl. Majestät in Preussen zur Vertilgung der Evangelischen Religion ausgezogen wärn. Jedoch, also läßt sich das Publicum nicht täuschen, es weis wohl, wie es zu verstehen sey, daß Sachsen das erste protestantische Churfürstenthum sey, es weis wohl, wessen es sich, in Ansehung der Religion, zu dem Dresdner Hofe, und den Wienerischen Verbindungen, und wessen es sich zu Sr. Königl. Majestät in Preussen zu versehen habe; und es weis wohl, daß, wenn in Sachsen gegenwärtig der Religion wegen geusset wird, es gewis

nicht von den Evangelischen, wohl aber von den Catholischen Glaubens-  
Verwandten geschieht, die freylich nicht ohne Eußen den gesegneten Fort-  
gang der gerechten Sache Sr. Königl. Majestät in Preussen ansehen mögen.

“ Endlich soll die Residenz-Stadt Dresden in Gefahr ansteckender Krank-  
heiten durch die Einquartirung, gesetzt werden. ” Gewiß, dieß ist nicht zu  
befürchten. Wer da weiß, wie viel Sorgfalt Sr. Königl. Majestät für die  
Erhaltung Dero Armee haben, wird nicht glauben, daß Sie dieselbe in Ge-  
fahr ansteckender Krankheiten, setzen.

Haben die Jagden etwas gelitten, so ist es wider Sr. Königl. Majestät  
und Dero ausdrücklichen Verboth geschehen, und wer weiß, hat der Unter-  
than nicht selbst diese Gelegenheit ergriffen, sich des Schadens, den er durch  
das zu sehr gehetzte Wild erlitten, zu entledigen.

Das Völker-Recht ist dadurch, daß Sr. Königl. Majestät einigen Ge-  
sandten wissen lassen, daß Sie es lieber sehen würden, wenn sie sich zu Sr.  
Königl. Majestät in Pohlen, da sie an Höchst-Dieselben accreditirte wären,  
begeben mögten, im geringsten nicht verletzt. Die Nothwendigkeit der Um-  
stände erforderte, daß in Dresden eine vorzüglich starke Garnison ge-  
setzt werden mußte. Die Stadt ist bekanntermassen nicht von gar weitem Um-  
fange; sollte also der Heer nicht mit Einquartirung überlastet werden, so  
war es nothwendig, daß solche auf alle Häuser ohne Ausnahme vertheilt  
wurde. Die Häuser der Gesandten konnten also davon nicht wohl aus-  
genommen werden. Bey der Anwesenheit der Gesandten würde hieraus viel  
Ungelegenheit entstanden seyn. Diefem allen vorzubringen, war also wohl  
nichts natürlicher, und selbst der Achtung, welche Sr. Königl. Majestät für  
die Gesandten fremder Mächte hegen, nichts gemäßer, als daß Sie die  
Gesandten ersuchten, Sr. Königl. Majestät in Pohlen nach Warschau, wo-  
hin Höchst-Dieselben schon abgegangen waren, zu folgen. Ueberdieß wäre  
dieß

dieses allenfalls eine Sache, welche gegen die Souverains derer Abgesandten, nicht aber gegen den Sächsischen Hof, zu rechtfertigen stünde. *Se. Königl. Majestät* haben nicht Ursache, weder das gute noch das böse Zeugniß der fremdden Gesandten zu verlangen, noch zu scheuen. Sie handeln in allen offenbar. Die Wahrheit bricht doch einmal hervor, und ihr Glanz zerstreuet doch endlich die Nebel der Verläumdung und Bosheit. Schon ist mißsen diejenigen, welche von Vorurtheilen und Leidenschaften frey sind, *Se. Königl. Majestät* in Preussen Großmuth bewundern, daß Sie Sich, da Sie vollkommen berechtiget waren, Sich gegen Sachsen, die Rechte des Krieges zu gebrauchen, freywillig erklärt, sich derselben nicht zu bedienen, sondern, daß Sie das Land als ein Depot während des Krieges behalten wollten. Sollte man es sich vorstellen, daß dieser aus den besten Gesinnungen geflossene Ausdruck dem Sächsischen Hofe eine Gelegenheit zu neuen Beschwerden darreichen können? Man bemühet sich, denselben nach den Beschreibungen, welche die Rechtslehrer von dem *Deposito* geben, zu beurtheilen, und man nimmt Zuflucht zu der *Chicane*, um die großmüthigste Handlung zu verdunkeln. Dieß ist ein Kunstgriff, welchen Feinde, die durch unverdiente Gehindigkeit beschämert werden, gewöhnlich gebrauchen. *Se. Königl. Majestät* haben Sich nie erklärt, daß Sachsen Ihnen als ein *Depositarum* freywillig aufgetragen worden. Sie haben bey dem Eintritt mit *Der* Armee in dieses Land die Ursachen der Welt darzulegen, welche Sie bewogen, sich dessen zu versichern. Diese Bewegungs-Gelände waren so stark, daß jede andere Macht in einem ähnlichen Falle zu den härtesten Maaßregeln geschritten seyn würde, und dennoch erklären Sie Sich großmüthig, das Land, ohnerachtet des Hofes gegen Sie bezogte Feindseligkeiten und öftere Verschuldigungen, nicht anders anzusehen, als wenn Ihnen dasselbe zur Verwahrung anvertrauet wäre.

Die

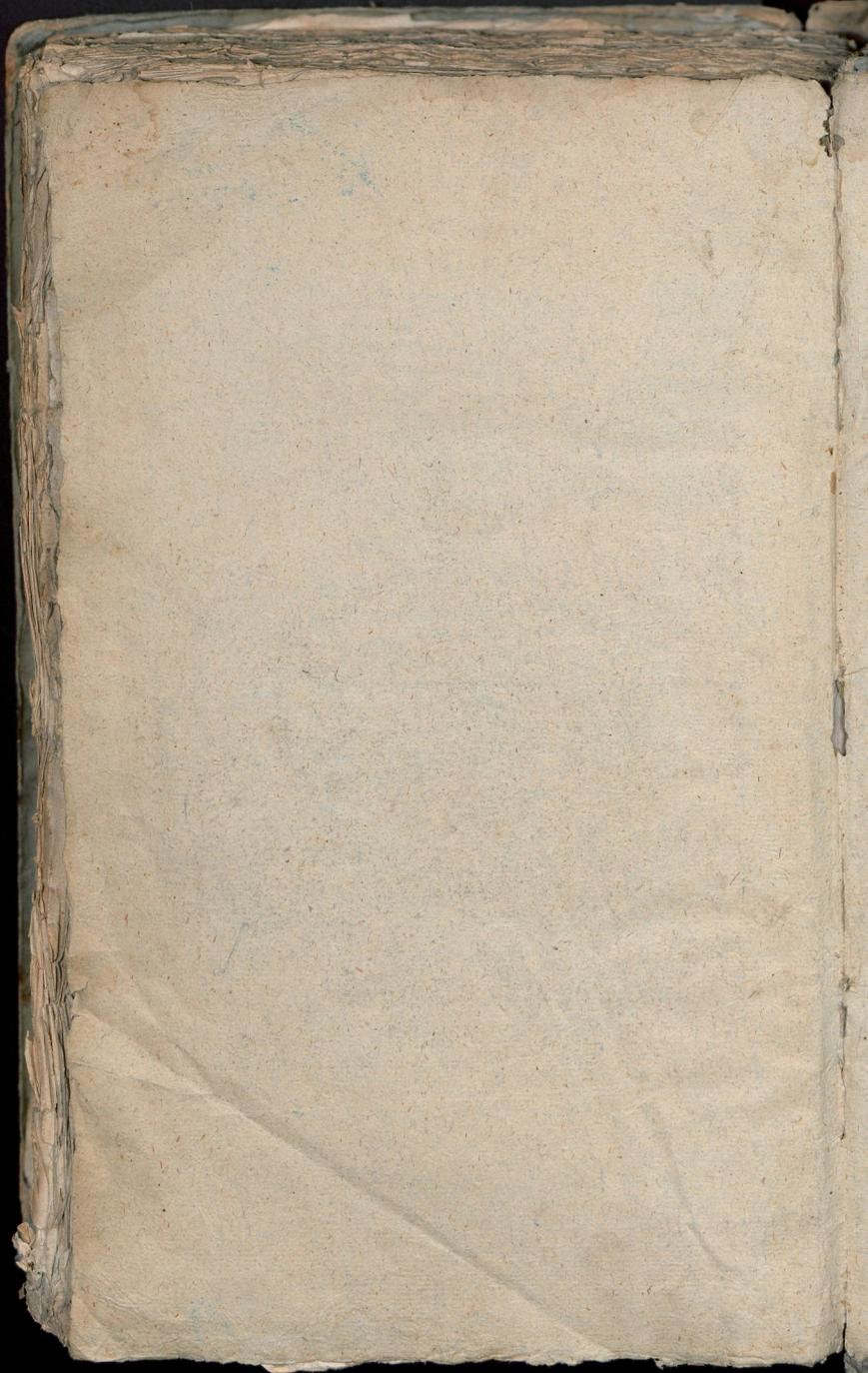
Die zur Verunglückung Sr. Königl. Majestät Bettagens, vorgebracht, vergangene Streitigkeiten mit einigen Ihrer Nachbarn, werden den schwachen Gründen, womit die vermeintlich gerechte Sache Chursachsens unterstützt ist, kein Gewicht geben. Diese vorerwähnte Mißbilligkeiten sind zum theil bezwungen, und Sr. Königl. Majestät haben dabey eine solche Mäßigung gebraucht, welcher das Chur-Haus Sachsen, in denen mit Dero Herren Bettern, und andern mindermächtigen Nachbarn öfters gehabt Mißbilligkeiten, auch bey dem größten Unrecht, niemals fähig gewesen.

Was endlich die Sr. Königlichen Majestät begangene Verletzung der Reichs-Gesetze betrifft, so haben Sich Höchst-Dieselben dieserhalb durch die kündigsten, bey dem Reichs-Tage übergebene Schriften vollkommen gerechtfertiget. In diesen Schriften herrschet keine andere Sprache der Uebermacht, als diejenige, welcher der Wahrheit eigen bleibet, und mit der sie über die Verläumdung und Unwahrheit zu triumphiren, gewohnt ist. Es würde überflüssig seyn, anhier die Gründe zu wiederholen, wodurch Sr. Königl. Majestät Ihr Recht bey dem Reiche unterstützt haben. Genug, daß diejenigen Reichs-Fürsten und Stände es erkennen, welche sich, die Oesterreichische Hessein zu flüßen, noch nicht erniedrigen können.

Sie sehen Sr. Königl. Majestät Sache als ihre eigene, als des ganzen Reichs Sache an; Sie sehen in dem übermäßigen Verfahren des Reichs-Hofraths sich selbst beleidiget; Das stolze und willkürlich gebietzerische Betragen des Hauses Oesterreich, die von demselben bezogene offenbare Verachtung aller Constitutionen und Reichs-Grund-Gesetzen, ist schon wirklich an die redlich Teutsch-gesinnete Herzen derer Fürsten Teuschlands gedrungen, die nicht zu blöde sind, ihre Freyheit, ihre Vorrechte, und eigene Hoheit zu fühlen.







Pon Va 2671

2<sup>o</sup>



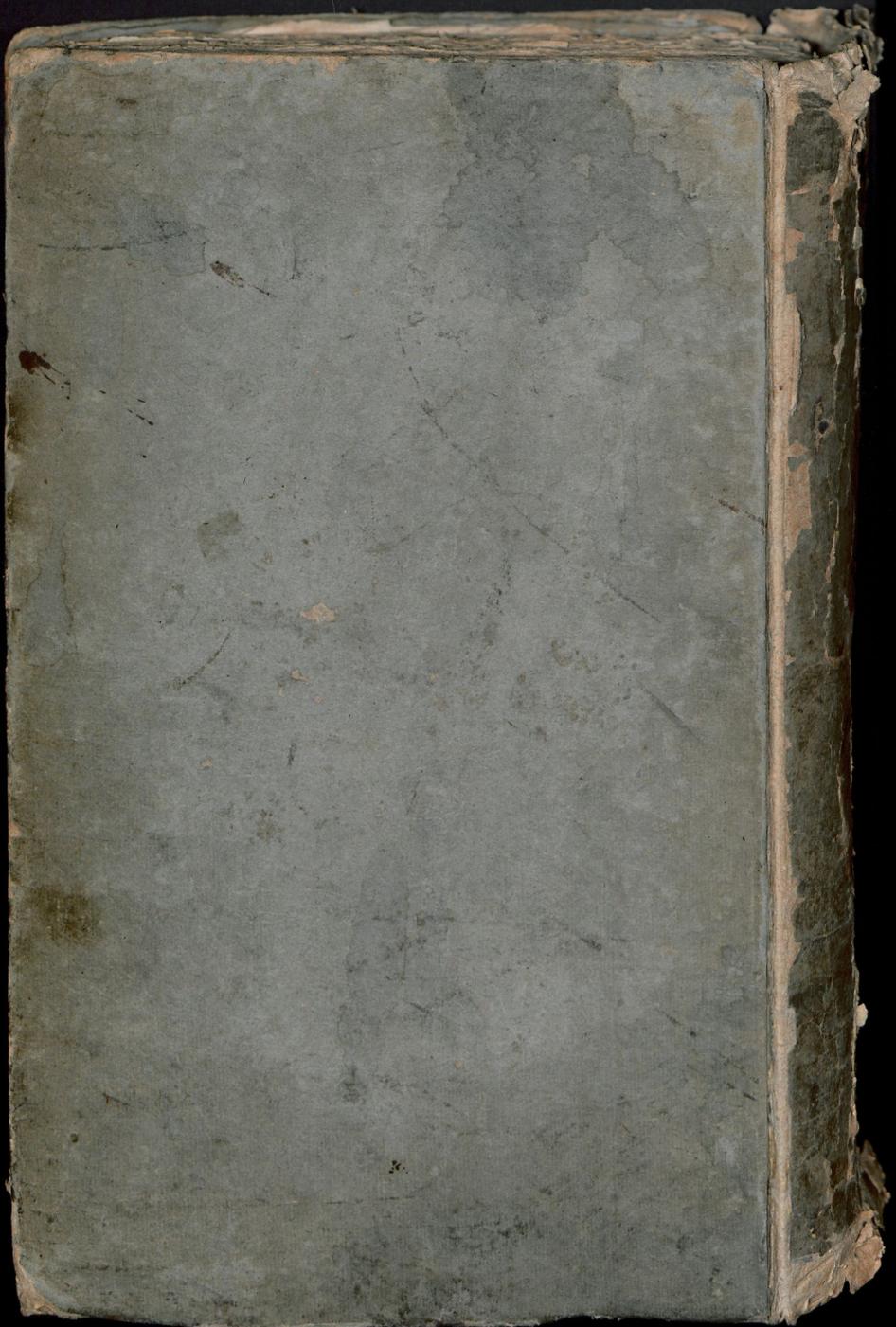
ULB Halle 3  
001 515 373  

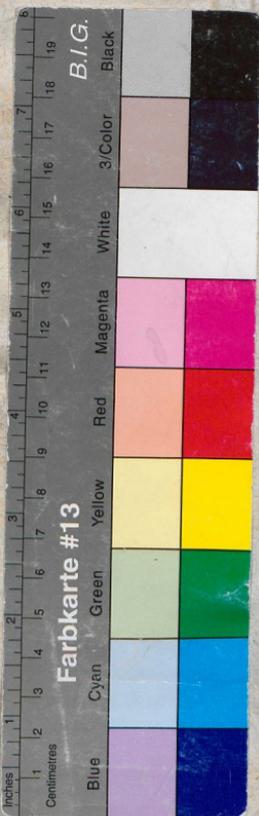

17 Handschriften  
noch nicht aufgenommen.

(f)

56.

M.C.





68

**Beantwortung**  
der Sächsischen Schrift,  
Welche unter dem Titel  
**Die gerechte Sache Sur. Sachsens**  
neulich im Druck erschienen.



Berlin, 1757.

